

Einladung

zur 1. Sitzung des Grossen Gemeinderates von Steffisburg

Datum Freitag, 27. Januar 2023

Beginn 17:00 Uhr

Ort Aula Schönau, Steffisburg

Nr.	Traktanden	Kommentar	Vertretung durch
1	Eröffnung Legislatur 2023 - 2026	3	Amtsältestes GGR-Mitglied
2	Wahl von zwei provisorischen Stimmenzählenden	3	Amtsältestes GGR-Mitglied
3	Leitender Ausschuss 2023; Wahl Präsidium	4 - 5	Amtsältestes GGR-Mitglied
4	Leitender Ausschuss 2023; Wahl erstes Vizepräsidium	5	Präsidium GGR 2023
5	Leitender Ausschuss 2023; Wahl zweites Vizepräsidium	6	Präsidium GGR 2023
6	Leitender Ausschuss 2023; Wahl Stimmenzähler/in 1	6 - 7	Präsidium GGR 2023
7	Leitender Ausschuss 2023; Wahl Stimmenzähler/in 2	7 - 8	Präsidium GGR 2023
8	Aufsichts- und Geschäftsprüfungskommission (AGPK); Wahl der Mitglieder für die Legislatur 01.02.2023 - 31.12.2026	8 - 9	Präsidium GGR 2023
9	Aufsichts- und Geschäftsprüfungskommission (AGPK); Wahl Präsidium für das Jahr 2023	9 - 10	Präsidium GGR 2023
10	Aufsichts- und Geschäftsprüfungskommission (AGPK); Wahl Vizepräsidium für das Jahr 2023	10	Präsidium GGR 2023
11	Finanzkommission (FIKO); Wahl der Mitglieder für die Legislatur 01.02.2023 - 31.01.2027	11 - 12	Präsidium GGR 2023
12	Schulkommission (SCHUKO); Wahl der Mitglieder für die Legislatur 01.02.2023 - 31.01.2027	12 - 13	Präsidium GGR 2023
13	Sozialkommission (SOKO); Wahl der Mitglieder für die Legislatur vom 01.02.2023 - 31.01.2027	13 - 14	Präsidium GGR 2023
14	Sicherheitskommission (SIKO); Wahl der Mitglieder für die Legislatur 01.02.2023 - 31.01.2027	14 - 15	Präsidium GGR 2023
15	Umwelt- und Energiekommission (UEK); Wahl der Mitglieder für die Legislatur 01.02.2023 - 31.01.2027	16 - 17	Präsidium GGR 2023
16	Protokoll der Sitzung vom 2. Dezember 2022; Genehmigung	17; Beilage	Präsidium GGR 2022

17	Informationen des Gemeindepräsidiums	17	Reto Jakob
18	Tiefbau/Umwelt; Detailerschliessung ESP Bahnhof; Ausführung; Bewilligung von Krediten von CHF 2'606'000.00 für die Realisierung der Detailerschliessung im RAUM 5 sowie Erstellung einer neuen Bushaltestelle; Nettokosten CHF 551'000.00	17 - 23; Beilage	Marcel Schenk
19	Postulat der SP-Fraktion betr. "Taskforce Energiepreis" (2022/11); Behandlung	23 - 24; Beilage	Bettina Joder Stüdle
20	Postulat der SP-Fraktion betr. "Beitritt zur Klima- und Energie-Charta" (2022/12); Behandlung	24 - 26; Beilage	Marcel Schenk
21	Postulat der Fraktionen EVP/EDU und glp/Die Mitte Zug betr. "Natürliche Speisung des Mühlebachs" (2022/13); Behandlung	27 - 29; Beilage	Marcel Schenk
22	Interpellation der FDP-Fraktion betr. "Badi und Freizeitanlage Gumm" (2022/16); Beantwortung	30; Beilage	Christian Gerber
23	Neue parlamentarische Vorstösse; Bekanntgabe und Begründung	31	Präsidium GGR 2023
24	Einfache Anfragen	31	Präsidium GGR 2023
25	Informationen des GGR-Präsidiums	31	Präsidium GGR 2023

Steffisburg, 12. Januar 2023

Freundliche Grüsse

Grosser Gemeinderat Steffisburg
Präsident 2022



Patrick Bachmann

Beilagen

- Kommentare gemäss vorstehendem Verzeichnis
- [Verteiler Kommissionssitze](#)
- Protokoll der Sitzung vom 2. Dezember 2022
- Übersichtsplan Detailerschliessung ESP Bahnhof
- Parlamentarische Vorstösse
- GGR-Sitzungsplanung 2023 - 2030

Geht als Einladung an

- Mitglieder des Grossen Gemeinderates
- Mitglieder des Gemeinderates
- Abteilungsleitungen
- Gemeindeschreiber
- Stv. Gemeindeschreiber
- Protokollführerin
- Medien

Kopie zur Kenntnis an

- Präsidiales (10.060.005)

Eröffnung Legislatur 2023 - 2026

Traktandum 1, Sitzung 1 vom 27. Januar 2023

Registratur

10.060.000 Grosser Gemeinderat; allgemeine Unterlagen

Hans-Rudolf Marti (SVP) eröffnet gestützt auf die Bestimmungen in Artikel 1 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates als amtsältestes GGR-Mitglied die Sitzung zum Legislaturstart 2023 - 2026.

Er führt den Vorsitz, lässt zwei provisorische Stimmenzählende wählen und leitet anschliessend die Wahl des GGR-Präsidiums für das Jahr 2023.

Nach der Wahl des GGR-Präsidiums für das Jahr 2023 übernimmt dieses die Leitung der weiteren Geschäfte gemäss der Traktandenliste.

Hans-Rudolf Marti eröffnet die Legislatur mit folgenden Worten:

- Allgemeine Begrüssung
- Hinweis auf Gemeindewahlen vom 27. November 2022
- Namentliche Begrüssung der neuen GGR-Mitglieder
- Appell durch Stv. Gemeindegeschreiber
- Eröffnungsrede Hans-Rudolf Marti

Wahl von zwei provisorischen Stimmenzählenden

Traktandum 2, Sitzung 1 vom 27. Januar 2023

Registratur

10.060.002 Leitender Ausschuss

Ausgangslage

Die Nominierungen erfolgen durch die Fraktionen direkt an der GGR-Sitzung vom 27. Januar 2023.

Wahlvorschlag für provisorische/n Stimmenzähler/in 1

Die-Fraktion schlägt (Vorname, Name, Partei) als provisorischen Stimmenzähler 1 vor.

Wahlvorschlag für provisorische/n Stimmenzähler/in 2

Die-Fraktion schlägt (Vorname, Name, Partei) als provisorischen Stimmenzähler 2 vor.

Antrag (Wahl)

1. Als provisorische/n Stimmenzähler/in 1 für das Jahr 2023 wird (Vorname, Name, Partei, Adresse) gewählt.
2. Als provisorische/n Stimmenzähler/in 2 für das Jahr 2023 wird (Vorname, Name, Partei, Adresse) gewählt.
3. Eröffnung an:
 - Präsidiales (10.060.002)

Behandlung

Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Beschluss

1. Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Leitender Ausschuss 2023; Wahl Präsidium

Traktandum 3, Sitzung 1 vom 27. Januar 2023

Registratur

10.060.002 Leitender Ausschuss

Ausgangslage

Gemäss Art. 8 der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates besteht der Leitende Ausschuss aus dem Präsidium, dem ersten und zweiten Vizepräsidium sowie den beiden Stimmzählenden. Sie werden alle Jahre in der ersten Sitzung des Grossen Gemeinderates gewählt. Die Vertretung der politischen Parteien ist bei der Zuteilung angemessen zu berücksichtigen. Das abtretende Präsidium ist für das folgende Jahr weder für das Präsidium noch für das Vizepräsidium wählbar.

Zu wählen sind demnach:

- **Präsidium**
- Erstes Vizepräsidium
- Zweites Vizepräsidium
- Zwei definitive Stimmzählende

Die Nominationen erfolgen an der GGR-Sitzung vom 27. Januar 2023 durch die entsprechenden Fraktionen bzw. Parteien.

Wahlvorschlag für das GGR-Präsidium 2023

Die SVP-Fraktion schlägt

(Vorname, Name, Partei)

für das GGR-Präsidium im Jahr 2023 vor.

Gratulation und Dank

Hans-Rudolf Marti (SVP), amtsältestes GGR-Mitglied, gratuliert zur Wahl und wünscht viel Erfolg und alles Gute im neuen Amt. Er übergibt dem neuen Präsidium einen Blumenstrauss und vorerst leihweise die Ratsglocke 2023, welche das neue Präsidium durch das Jahr 2023 begleiten wird.

An dieser Stelle übernimmt das neu gewählte Präsidium die Sitzungsleitung.

Annahme der Wahl, Würdigung Präsidium 2022, Rückblick und Antrittsrede

..... bedankt sich für die Wahl und erklärt deren Annahme.

Das neue Präsidium würdigt die Verdienste von Patrick Bachmann als abtretender GGR-Präsident 2022 und übergibt ihm ebenfalls einen Blumenstrauss, eine Steffisburger-Uhr und traditionellerweise die Ratsglocke 2022.

Anschliessend erhält Patrick Bachmann das Wort für einen kurzen Rückblick auf sein Präsidialjahr 2022.

Zum Schluss erfolgt die Antrittsrede des neuen GGR-Präsidiums.

Antrag (Wahl)

1. Als GGR-Präsident/in 2023 wird (Vorname, Name, Adresse, Partei) gewählt.
2. Eröffnung an:
 - Betroffene Person (mit Wahlanzeige)
 - Betroffenes Parteipräsidium (Kopie Wahlanzeige)
 - Präsidiales (10.060.002)

Sofern diese Wahl nicht angefochten wird, tritt sie gestützt auf Art. 67a, Ziff. 2, Abs. 1 VRPG 10 Tage nach der GGR-Sitzung, d.h. mit Wirkung ab 7. Februar 2023, in Kraft.

Behandlung

Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Beschluss

1. Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Leitender Ausschuss 2023; Wahl erstes Vizepräsidium

Traktandum 4, Sitzung 1 vom 27. Januar 2023

Registratur

10.060.002 Leitender Ausschuss

Ausgangslage

Gemäss Art. 8 der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates besteht der Leitende Ausschuss aus dem Präsidium, dem ersten und zweiten Vizepräsidium sowie den beiden Stimmenzählenden. Sie werden alle Jahre in der ersten Sitzung des Grossen Gemeinderates gewählt. Die Vertretung der politischen Parteien ist bei der Zuteilung angemessen zu berücksichtigen. Das abtretende Präsidium ist für das folgende Jahr weder für das Präsidium noch für das Vizepräsidium wählbar.

Zu wählen sind demnach:

- Präsidium
- **Erstes Vizepräsidium**
- Zweites Vizepräsidium
- Zwei definitive Stimmenzählende

Die Nominationen erfolgen an der GGR-Sitzung vom 27. Januar 2023.

Wahlvorschlag für das **erste GGR-Vizepräsidium 2023**

Die FDP-Fraktion schlägt

(Vorname, Name, Partei)

für das erste GGR-Vizepräsidium im Jahr 2023 vor.

Antrag (Wahl)

1. Als erste/r GGR-Vizepräsident/in 2023 wird (Vorname, Name, Adresse, Partei) gewählt.
2. Eröffnung an:
 - Betroffene Person (mit Wahlanzeige)
 - Betroffenes Parteipräsidium (Kopie Wahlanzeige)
 - Präsidiales (10.060.002)

Sofern diese Wahl nicht angefochten wird, tritt sie gestützt auf Art. 67a, Ziff. 2, Abs. 1 VRPG 10 Tage nach der GGR-Sitzung, d.h. mit Wirkung ab 7. Februar 2023, in Kraft.

Behandlung

Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Beschluss

1. Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Leitender Ausschuss 2023; Wahl zweites Vizepräsidium

Traktandum 5, Sitzung 1 vom 27. Januar 2023

Registratur

10.060.002 Leitender Ausschuss

Ausgangslage

Gemäss Art. 8 der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates besteht der Leitende Ausschuss aus dem Präsidium, dem ersten und zweiten Vizepräsidium sowie den beiden Stimmzählenden. Sie werden alle Jahre in der ersten Sitzung des Grossen Gemeinderates gewählt. Die Vertretung der politischen Parteien ist bei der Zuteilung angemessen zu berücksichtigen. Das abtretende Präsidium ist für das folgende Jahr weder für das Präsidium noch für das Vizepräsidium wählbar.

Zu wählen sind demnach:

- Präsidium
- Erstes Vizepräsidium
- **Zweites Vizepräsidium**
- Zwei definitive Stimmzählende

Die Nominationen erfolgen an der GGR-Sitzung vom 27. Januar 2023.

Wahlvorschlag für das **zweite GGR-Vizepräsidium 2023**

Die SP/Grüne-Fraktion schlägt

(Vorname, Name, Partei)

für das zweite GGR-Vizepräsidium im Jahr 2023 vor.

Antrag (Wahl)

1. Als zweite/r GGR-Vizepräsident/in 2023 wird (Vorname, Name, Adresse, Partei) gewählt.
2. Eröffnung an:
 - Betroffene Person (mit Wahlanzeige)
 - Betroffenes Parteipräsidium (Kopie Wahlanzeige)
 - Präsidiales (10.060.002)

Sofern diese Wahl nicht angefochten wird, tritt sie gestützt auf Art. 67a, Ziff. 2, Abs. 1 VRPG 10 Tage nach der GGR-Sitzung, d.h. mit Wirkung ab 7. Februar 2023, in Kraft.

Behandlung

Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Beschluss

1. Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Leitender Ausschuss 2023; Wahl Stimmzähler/in 1

Traktandum 6, Sitzung 1 vom 27. Januar 2023

Registratur

10.060.002 Leitender Ausschuss

Ausgangslage

Gemäss Art. 8 der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates besteht der Leitende Ausschuss aus dem Präsidium, dem ersten und zweiten Vizepräsidium sowie den beiden Stimmzählenden. Sie werden alle Jahre in der ersten Sitzung des Grossen Gemeinderates gewählt. Die Vertretung der politischen Parteien ist bei der Zuteilung angemessen zu berücksichtigen. Das abtretende Präsidium ist für das folgende Jahr weder für das Präsidium noch für das Vizepräsidium wählbar.

Zu wählen sind demnach:

- Präsidium
- Erstes Vizepräsidium
- Zweites Vizepräsidium
- **Zwei definitive Stimmzählende**

Die Nominationen erfolgen an der GGR-Sitzung vom 27. Januar 2023.

Wahlvorschlag für definitive/n **Stimmzähler/in 1** für das Jahr 2023

Die GLP/Die Mitte Zulg-Fraktion schlägt

(Vorname, Name, Partei)

als Stimmzähler/in 1 für das Jahr 2023 vor.

Antrag Gemeinderat

1. Als Stimmzähler/in 1 für das Jahr 2023 wird (Vorname, Name, Adresse, Partei) gewählt.
2. Eröffnung an:
 - Betroffene Person (mit Wahlanzeige)
 - Betroffenes Parteipräsidium (Kopie Wahlanzeige)
 - Präsidiales (10.060.002)

Sofern diese Wahl nicht angefochten wird, tritt sie gestützt auf Art. 67a, Ziff. 2, Abs. 1 VRPG 10 Tage nach der GGR-Sitzung, d.h. mit Wirkung ab 7. Februar 2023, in Kraft.

Behandlung

Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Beschluss

1. Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Leitender Ausschuss 2023; Wahl Stimmzähler/in 2

Traktandum 7, Sitzung 1 vom 27. Januar 2023

Registratur

10.060.002 Leitender Ausschuss

Ausgangslage

Gemäss Art. 8 der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates besteht der Leitende Ausschuss aus dem Präsidium, dem ersten und zweiten Vizepräsidium sowie den beiden Stimmzählenden. Sie werden alle Jahre in der ersten Sitzung des Grossen Gemeinderates gewählt. Die Vertretung der politischen Parteien ist bei der Zuteilung angemessen zu berücksichtigen. Das abtretende Präsidium ist für das folgende Jahr weder für das Präsidium noch für das Vizepräsidium wählbar.

Zu wählen sind demnach:

- Präsidium
- Erstes Vizepräsidium
- Zweites Vizepräsidium
- **Zwei definitive Stimmzählende**

Die Nominationen erfolgen an der GGR-Sitzung vom 27. Januar 2023.

Wahlvorschlag für definitive/n **Stimmzähler/in 2** für das Jahr 2023

Die EVP/EDU-Fraktion schlägt

(Vorname, Name, Partei)

als Stimmzähler/in 2 für das Jahr 2023 vor.

Antrag (Wahl)

1. Als Stimmzähler/in 2 für das Jahr 2023 wird (Vorname, Name, Adresse, Partei) gewählt.
2. Eröffnung an:
 - Betroffene Person (mit Wahlanzeige)
 - Betroffenes Parteipräsidium (Kopie Wahlanzeige)
 - Präsidiales (10.060.002)

Sofern diese Wahl nicht angefochten wird, tritt sie gestützt auf Art. 67a, Ziff. 2, Abs. 1 VRPG 10 Tage nach der GGR-Sitzung, d.h. mit Wirkung ab 7. Februar 2023, in Kraft.

Behandlung

Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Beschluss

1. Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Aufsichts- und Geschäftsprüfungskommission (AGPK); Wahl der Mitglieder für die Legislatur 01.02.2023 - 31.12.2026

Traktandum 8, Sitzung 1 vom 27. Januar 2023

Registratur

10.091.001 Aufsichts- und Geschäftsprüfungskommission

Ausgangslage

Gemäss Artikel 52 der Gemeindeordnung wählt der Grosse Gemeinderat zu Beginn jeder neuen Amtsdauer aus seiner Mitte die sieben Mitglieder der Aufsichts- und Geschäftsprüfungskommission (AGPK). Die Vertretungsansprüche sind angemessen zu berücksichtigen. Das Präsidium und das Vizepräsidium werden jedes Jahr in der ersten Sitzung des Grossen Gemeinderates gewählt. Das GGR-Präsidium und das Präsidium der AGPK dürfen nicht der gleichen Partei angehören.

Gemäss Artikel 48 der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates sind für eine neue Amtsperiode des Grossen Gemeinderates von den sieben Mitgliedern der AGPK nur vier wiederwählbar, und zwar diejenigen, die dieser Kommission am wenigsten lang angehört haben. Bei gleicher Amtszeit entscheidet das Los.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Bestimmungen ergibt sich folgende Ausgangslage:

Aus reglementarischen Gründen scheiden folgende Personen per Ende 2022 in folgender Reihenfolge aus der AGPK aus:

1. Saurer Ursula, SVP (Mitglied seit 27.01.2018)
2. Berger Bruno, EDU (Mitglied seit 01.02.2019)
3. Neuhaus Reto, GLP (Mitglied seit 01.02.2019)

Von den bisherigen Mitgliedern der AGPK sind demnach folgende Personen wiederwählbar:

- Brandenburg Monika, FDP (Mitglied seit 29.01.2021)
- Döring Matthias, SP (Mitglied seit 19.03.2021)
- Rüthy Sebastian, SP (Mitglied seit 27.08.2021)
- Altorfer Christa, SVP (Mitglied seit 03.12.2021)

Zu wählen sind demnach in folgender Reihenfolge:

- sieben Mitglieder
- Präsidium
- Vizepräsidium

Folgende Personen werden durch die Fraktionen direkt an der GGR-Sitzung vom 27. Januar 2023 zur Wahl in die AGPK vorgeschlagen (gemäss Absprache Fraktionsverantwortliche vom Januar 2023):

1. Döring Matthias, SP (bisher)
2. Rüthy Sebastian, SP (bisher)
3. Altorfer Christa, SVP (bisher)
4. Wittwer Adrian, SVP (neu)
5. Brandenburg Monika, FDP (bisher)
6. Eggenberger Ernst, EDU (neu)
7. Ottmann Yanick, GLP (neu)

Antrag (Wahl)

1. Die Aufsichts- und Geschäftsprüfungskommission wird für die Amtsdauer vom 27. Januar 2023 (Wahltag) bis 31. Dezember 2026 (Legislaturende GGR) in folgender Zusammensetzung gewählt:
 - 1.1 Name, Vorname (Partei), Strasse
 - 1.2 Name, Vorname (Partei), Strasse
 - 1.3 Name, Vorname (Partei), Strasse
 - 1.4 Name, Vorname (Partei), Strasse
 - 1.5 Name, Vorname (Partei), Strasse
 - 1.6 Name, Vorname (Partei), Strasse
 - 1.7 Name, Vorname (Partei), Strasse
2. Eröffnung an:
 - Mitglieder AGPK (mit Wahlanzeigen)
 - Betroffene Parteipräsidien (Kopie Wahlanzeigen)
 - Präsidiales (10.091.001)

Sofern die vorstehenden Wahlen nicht angefochten werden, treten sie gestützt auf Art. 67a, Ziff.2, Abs. 1 VRPG 10 Tage nach der GGR-Sitzung, d.h. mit Wirkung ab 7. Februar 2023, in Kraft.

Behandlung

Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Beschluss

1. Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Aufsichts- und Geschäftsprüfungskommission (AGPK); Wahl Präsidium für das Jahr 2023

Traktandum 9, Sitzung 1 vom 27. Januar 2023

Registrierung

10.091.001 Aufsichts- und Geschäftsprüfungskommission

Ausgangslage

Gemäss Artikel 52 der Gemeindeordnung wird das Präsidium jedes Jahr in der ersten Sitzung des Grossen Gemeinderates gewählt. Das GGR-Präsidium und das Präsidium der AGPK dürfen nicht der gleichen Partei angehören.

Die Nomination erfolgt durch die ...-Fraktion direkt an der GGR-Sitzung vom 27. Januar 2023.

Wahlvorschlag für das Präsidium der AGPK

Die SP/Grüne-Fraktion schlägt

(Vorname, Name, Partei)

als Präsident/in der AGPK für das Jahr 2023 vor.

Antrag Gemeinderat

- 1. (Vorname, Name, Partei, Adresse, Steffisburg) wird für das Jahr 2023 als Präsident/in der Aufsichts- und Geschäftsprüfungskommission (AGPK) gewählt.
- 2. Eröffnung an:
 - Präsidium 2023 (mit Wahlanzeige)
 - Betroffenes Parteipräsidium
 - Präsidiales (10.091.001)

Sofern die vorstehende Wahl nicht angefochten wird, tritt sie gestützt auf Art. 67a, Ziff.2, Abs. 1 VRPG 10 Tage nach der GGR-Sitzung, d.h. mit Wirkung ab 7. Februar 2023, in Kraft.

Behandlung

Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Beschluss

- 1. Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Aufsichts- und Geschäftsprüfungskommission (AGPK); Wahl Vizepräsidium für das Jahr 2023

Traktandum 10, Sitzung 1 vom 27. Januar 2023

Registatur

10.091.001 Aufsichts- und Geschäftsprüfungskommission

Ausgangslage

Gemäss Artikel 52 der Gemeindeordnung wird das Vizepräsidium jedes Jahr in der ersten Sitzung des Grossen Gemeinderates gewählt.

Die Nomination erfolgt durch die ...-Fraktion direkt an der GGR-Sitzung vom 27. Januar 2023.

Wahlvorschlag für das Vizepräsidium der AGPK

Die EVP/EDU-Fraktion schlägt

(Vorname, Name, Partei)

als Vizepräsident/in der AGPK für das Jahr 2023 vor.

Antrag Gemeinderat

- 1. (Vorname, Name, Partei, Adresse, Steffisburg) wird für das Jahr 2023 als Vizepräsident/in der Aufsichts- und Geschäftsprüfungskommission (AGPK) gewählt.
- 2. Eröffnung an:
 - Vizepräsidium 2023 (mit Wahlanzeige)
 - Betroffenes Parteipräsidium
 - Präsidiales (10.091.001)

Sofern die vorstehende Wahl nicht angefochten wird, tritt sie gestützt auf Art. 67a, Ziff.2, Abs. 1 VRPG 10 Tage nach der GGR-Sitzung, d.h. mit Wirkung ab 7. Februar 2023, in Kraft.

Behandlung

Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Beschluss

- 1. Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Finanzkommission (FIKO); Wahl der Mitglieder für die Legislatur 01.02.2023 - 31.01.2027

Traktandum 11, Sitzung 1 vom 27. Januar 2023

Registratur

10.092.001 Finanzkommission (Personelles)

Ausgangslage

Gemäss Artikel 49 Buchstabe f der Gemeindeordnung wählt der Grosse Gemeinderat die Kommissionsmitglieder nach den Vorschriften des Reglements über die ständigen Kommissionen.

Nach Art. 1 Abs. 2 des vorerwähnten Reglements handelt es sich um folgende ständige Kommissionen:

- die Aufsichts- und Geschäftsprüfungskommission
- **die Finanzkommission**
- die Schulkommission
- die Sozialkommission
- die Sicherheitskommission
- die Umwelt- und Energiekommission

Weiter legt Artikel 2 des Reglements über die ständigen Kommissionen fest, dass der Grosse Gemeinderat die Kommissionsmitglieder im Mehrheitswahlverfahren (Majorz) auf Vorschlag der im Rat vertretenen politischen Parteien wählt. Er berücksichtigt dabei die Vertretungsansprüche gemäss Art. 10 der Gemeindeordnung. Danach berücksichtigt die Wahlbehörde im Hinblick auf die Gesamtzahl der Kommissionssitze die im Grossen Gemeinderat vertretenen politischen Parteien entsprechend ihren Wählerstimmenanteilen, wobei das Ergebnis der letzten Parlamentswahlen massgebend ist.

Artikel 11 der Gemeindeordnung besagt, dass die Amtsdauer der Behörden vier Jahre beträgt. Die Amtsdauer der ständigen Kommissionen ist gegenüber derjenigen der übrigen Behörden (Grosser Gemeinderat, Gemeinderat und Gemeindepräsidium) um einen Monat verschoben. Demnach bleiben die Kommissionsmitglieder bis am 31. Januar eingesetzt.

Verteilung der Kommissionssitze für die Legislatur vom 01.02.2023 bis 31.01.2027

Bezüglich der Sitzverteilung für die durch den Grossen Gemeinderat zu wählenden Kommissionen kann auf den separaten Verteiler in der Beilage verwiesen werden, welcher am 1. Dezember 2022 durch die Vertretungen aller an den Wahlen teilgenommenen politischen Parteien ausgehandelt wurde. Gestützt darauf wurden die politischen Parteien ersucht, die Kandidatinnen und Kandidaten zu nominieren und der Abteilung Präsidiales bis spätestens am 8. Januar 2023 mit dem vorbereiteten Nominationsformular schriftlich zu melden.

Wahlvorschläge Finanzkommission (7 Mitglieder)

Gestützt auf die durch die politischen Parteien gemeldeten Kandidatinnen und Kandidaten werden dem Grossen Gemeinderat folgende Wahlvorschläge für die Finanzkommission unterbreitet.

Name/Vorname	Adresse	PLZ/Ort	Partei	neu	bisher
Moser Konrad E.*	Glockenthalstrasse 27	3612 Steffisburg	FDP		X
Rothacher Thomas	Embergrain 43	3612 Steffisburg	FDP		X
Rüfenacht Michael	Eichfeldstrasse 9	3612 Steffisburg	Mitte		X
Amstutz Roland	Täfelì 25	3624 Schwendibach	SVP		X
Canonica Barbara	Hombergstrasse 2k	3612 Steffisburg	SVP	X	
Jordi Peter	Scheidgase 21	3612 Steffisburg	SP		X
Salzmann Harold	Heinrich-Matter-Strasse 17	3612 Steffisburg	EDU		X

* Präsident von Amtes wegen

Antrag Gemeinderat

1. Die vorstehend aufgeführten Personen werden für die Amtsdauer vom 01.02.2023 bis 31.01.2027 in die Finanzkommission (FIKO) gewählt.
2. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird der Gemeinderat beauftragt.
3. Eröffnung an
 - Betroffene Personen (mit Wahlanzeige)
 - Betroffene Parteipräsidien

- Finanzen
- Präsidiales (10.092.001)

Sofern die vorstehenden Wahlen nicht angefochten werden, treten sie gestützt auf Art. 67a, Ziff. 2, Abs. 1 VRPG 10 Tage nach der GGR-Sitzung, d.h. mit Wirkung ab 7. Februar 2023, in Kraft.

Behandlung

Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Beschluss

1. Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Schulkommission (SCHUKO); Wahl der Mitglieder für die Legislatur 01.02.2023 - 31.01.2027

Traktandum 12, Sitzung 1 vom 27. Januar 2023

Registratur

10.095.002 Schulkommission (Personelles)

Ausgangslage

Gemäss Artikel 49 Buchstabe f der Gemeindeordnung wählt der Grosse Gemeinderat die Kommissionsmitglieder nach den Vorschriften des Reglements über die ständigen Kommissionen.

Nach Art. 1 Abs. 2 des vorerwähnten Reglements handelt es sich um folgende ständige Kommissionen:

- die Aufsichts- und Geschäftsprüfungskommission
- die Finanzkommission
- **die Schulkommission**
- die Sozialkommission
- die Sicherheitskommission
- die Umwelt- und Energiekommission

Weiter legt Artikel 2 des Reglements über die ständigen Kommissionen fest, dass der Grosse Gemeinderat die Kommissionsmitglieder im Mehrheitswahlverfahren (Majorz) auf Vorschlag der im Rat vertretenen politischen Parteien wählt. Er berücksichtigt dabei die Vertretungsansprüche gemäss Art. 10 der Gemeindeordnung. Danach berücksichtigt die Wahlbehörde im Hinblick auf die Gesamtzahl der Kommissionssitze die im Grossen Gemeinderat vertretenen politischen Parteien entsprechend ihren Wählerstimmenanteilen, wobei das Ergebnis der letzten Parlamentswahlen massgebend ist.

Artikel 11 der Gemeindeordnung besagt, dass die Amtsdauer der Behörden vier Jahre beträgt. Die Amtsdauer der ständigen Kommissionen ist gegenüber derjenigen der übrigen Behörden (Grosser Gemeinderat, Gemeinderat und Gemeindepräsidium) um einen Monat verschoben. Demnach bleiben die Kommissionsmitglieder bis am 31. Januar eingesetzt.

Verteilung der Kommissionssitze für die Legislatur vom 01.02.2023 bis 31.01.2027

Bezüglich der Sitzverteilung für die durch den Grossen Gemeinderat zu wählenden Kommissionen kann auf den separaten Verteiler in der Beilage verwiesen werden, welcher am 1. Dezember 2022 durch die Vertretungen aller an den Wahlen teilgenommenen politischen Parteien ausgehandelt wurde. Gestützt darauf wurden die politischen Parteien ersucht, die Kandidatinnen und Kandidaten zu nominieren und der Abteilung Präsidiales bis spätestens am 8. Januar 2023 mit dem vorbereiteten Nominationsformular schriftlich zu melden.

Wahlvorschläge Schulkommission (7 Mitglieder)

Gestützt auf die durch die politischen Parteien gemeldeten Kandidatinnen und Kandidaten werden dem Grossen Gemeinderat folgende Wahlvorschläge für die Schulkommission unterbreitet.

Name/Vorname	Adresse	PLZ/Ort	Partei	neu	bisher
Berger Hans*	Hohgantweg 1d	3612 Steffisburg	GLP		X
Recordon Manuel	Weieneggstrasse 15	3612 Steffisburg	SVP		X
Schwarz Stefan	Scheidgasse 21	3612 Steffisburg	SVP	X	
Feuz Beatrice	Oeleweg 1	3612 Steffisburg	FDP		X
Hug-Wäfler Gabriela	Walkeweg 4	3612 Steffisburg	SP		X

Jakob Ursula	Unterer Hardeggweg 18	3612 Steffisburg	EVP		X
Haslebacher Wyss Marianne	Schönauweg 31e	3612 Steffisburg	Grüne	X	

* Präsident von Amtes wegen

Antrag (Wahl)

1. Die vorstehend aufgeführten Personen werden für die Amtsdauer vom 01.02.2023 bis 31.01.2027 in die Finanzkommission (FIKO) gewählt.
2. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird der Gemeinderat beauftragt.
3. Eröffnung an
 - Betroffene Personen (mit Wahlanzeige)
 - Betroffene Parteipräsidien
 - Finanzen
 - Präsidiales (10.092.001)

Sofern die vorstehenden Wahlen nicht angefochten werden, treten sie gestützt auf Art. 67a, Ziff. 2, Abs. 1 VRPG 10 Tage nach der GGR-Sitzung, d.h. mit Wirkung ab 7. Februar 2023, in Kraft.

Behandlung

Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Beschluss

1. Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Sozialkommission (SOKO); Wahl der Mitglieder für die Legislatur vom 01.02.2023 - 31.01.2027

Traktandum 13, Sitzung 1 vom 27. Januar 2023

Registratur

10.096.001 Sozialkommission (Personelles)

Ausgangslage

Gemäss Artikel 49 Buchstabe f der Gemeindeordnung wählt der Grosse Gemeinderat die Kommissionsmitglieder nach den Vorschriften des Reglements über die ständigen Kommissionen.

Nach Art. 1 Abs. 2 des vorerwähnten Reglements handelt es sich um folgende ständige Kommissionen:

- die Aufsichts- und Geschäftsprüfungskommission
- die Finanzkommission
- die Schulkommission
- **die Sozialkommission**
- die Sicherheitskommission
- die Umwelt- und Energiekommission

Weiter legt Artikel 2 des Reglements über die ständigen Kommissionen fest, dass der Grosse Gemeinderat die Kommissionsmitglieder im Mehrheitswahlverfahren (Majorz) auf Vorschlag der im Rat vertretenen politischen Parteien wählt. Er berücksichtigt dabei die Vertretungsansprüche gemäss Art. 10 der Gemeindeordnung. Danach berücksichtigt die Wahlbehörde im Hinblick auf die Gesamtzahl der Kommissionssitze die im Grossen Gemeinderat vertretenen politischen Parteien entsprechend ihren Wählerstimmenanteilen, wobei das Ergebnis der letzten Parlamentswahlen massgebend ist.

Artikel 11 der Gemeindeordnung besagt, dass die Amtsdauer der Behörden vier Jahre beträgt. Die Amtsdauer der ständigen Kommissionen ist gegenüber derjenigen der übrigen Behörden (Grosser Gemeinderat, Gemeinderat und Gemeindepräsidium) um einen Monat verschoben. Demnach bleiben die Kommissionsmitglieder bis am 31. Januar eingesetzt.

Verteilung der Kommissionssitze für die Legislatur vom 01.02.2023 bis 31.01.2027

Bezüglich der Sitzverteilung für die durch den Grossen Gemeinderat zu wählenden Kommissionen kann auf den separaten Verteiler in der Beilage verwiesen werden, welcher am 1. Dezember 2022 durch die Vertretungen aller an den Wahlen teilgenommenen politischen Parteien ausgehandelt wurde. Gestützt darauf wurden die politischen Parteien ersucht, die Kandidatinnen und Kandidaten zu nominieren und der

Abteilung Präsidiales bis spätestens am 8. Januar 2023 mit dem vorbereiteten Nominationsformular schriftlich zu melden.

Wahlvorschläge Sozialkommission (4 Mitglieder Steffisburg)

Gestützt auf die durch die politischen Parteien gemeldeten Kandidatinnen und Kandidaten werden dem Grossen Gemeinderat folgende Wahlvorschläge für die Sozialkommission unterbreitet. Die Sozialkommission besteht aus vier Mitglieder der Gemeinde Steffisburg, zwei Vertretungen der Anschlussgemeinden rechtes und einer Vertretung der Anschlussgemeinden linkes Zulgebiet.

Name/Vorname	Adresse	PLZ/Ort	Partei	neu	bisher
Schwarz Elisabeth*	Ortbühlweg 61	3612 Steffisburg	SVP		X
Gachat Bohren Alexa	Hombergstrasse 40	3612 Steffisburg	GLP	X	
Eggenberger Ernst	Schönauweg 27	3612 Steffisburg	EVP		X
Meier Simon	Hasenweg 21	3613 Steffisburg	EDU	X	
Küenzi Charlotte* ¹	Süderen 63a	3618 Süderen	-		X
Vakanz Buchholterberg* ¹			-	X	
Balmer Wilhelm* ²	Buchen	3623 Teuffenthal b. Thun	-		X

* Präsidentin von Amtes wegen

*¹ = Vertreter Anschlussgemeinden rechtes Zulgebiet
*² = Vertreterin Anschlussgemeinden linkes Zulgebiet } Wahl durch Anschlussgemeinden

Antrag (Wahl)

1. Die vorstehend aufgeführten vier Personen (Vertretungen Gemeinde Steffisburg) werden für die Amtsdauer vom 01.02.2023 bis 31.01.2027 in die Sozialkommission (SOKO) gewählt.
2. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird der Gemeinderat beauftragt.
3. Eröffnung an
 - Betroffene Personen (mit Wahlanzeige)
 - Betroffene Parteipräsidien
 - Soziales
 - Präsidiales (10.096.001)

Sofern die vorstehenden Wahlen nicht angefochten werden, treten sie gestützt auf Art. 67a, Ziff. 2, Abs. 1 VRPG 10 Tage nach der GGR-Sitzung, d.h. mit Wirkung ab 7. Februar 2023, in Kraft.

Behandlung

Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Beschluss

1. Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Sicherheitskommission (SIKO); Wahl der Mitglieder für die Legislatur 01.02.2023 - 31.01.2027

Traktandum 14, Sitzung 1 vom 27. Januar 2023

Registratur

10.097.001 Sicherheitskommission (Personelles)

Ausgangslage

Gemäss Artikel 49 Buchstabe f der Gemeindeordnung wählt der Grosse Gemeinderat die Kommissionsmitglieder nach den Vorschriften des Reglements über die ständigen Kommissionen.

Nach Art. 1 Abs. 2 des vorerwähnten Reglements handelt es sich um folgende ständige Kommissionen:

- die Aufsichts- und Geschäftsprüfungskommission
- die Finanzkommission
- die Schulkommission
- die Sozialkommission
- **die Sicherheitskommission**
- die Umwelt- und Energiekommission

Weiter legt Artikel 2 des Reglements über die ständigen Kommissionen fest, dass der Grosse Gemeinderat die Kommissionsmitglieder im Mehrheitswahlverfahren (Majorz) auf Vorschlag der im Rat vertretenen politischen Parteien wählt. Er berücksichtigt dabei die Vertretungsansprüche gemäss Art. 10 der Gemeindeordnung. Danach berücksichtigt die Wahlbehörde im Hinblick auf die Gesamtzahl der Kommissionssitze die im Grossen Gemeinderat vertretenen politischen Parteien entsprechend ihren Wählerstimmenanteilen, wobei das Ergebnis der letzten Parlamentswahlen massgebend ist.

Artikel 11 der Gemeindeordnung besagt, dass die Amtsdauer der Behörden vier Jahre beträgt. Die Amtsdauer der ständigen Kommissionen ist gegenüber derjenigen der übrigen Behörden (Grosser Gemeinderat, Gemeinderat und Gemeindepräsidium) um einen Monat verschoben. Demnach bleiben die Kommissionsmitglieder bis am 31. Januar eingesetzt.

Verteilung der Kommissionssitze für die Legislatur vom 01.02.2023 bis 31.01.2027

Bezüglich der Sitzverteilung für die durch den Grossen Gemeinderat zu wählenden Kommissionen kann auf den separaten Verteiler in der Beilage verwiesen werden, welcher am 1. Dezember 2022 durch die Vertretungen aller an den Wahlen teilgenommenen politischen Parteien ausgehandelt wurde. Gestützt darauf wurden die politischen Parteien ersucht, die Kandidatinnen und Kandidaten zu nominieren und der Abteilung Präsidiales bis spätestens am 8. Januar 2023 mit dem vorbereiteten Nominationsformular schriftlich zu melden.

Wahlvorschläge Sicherheitskommission (7 Mitglieder)

Gestützt auf die durch die politischen Parteien gemeldeten Kandidatinnen und Kandidaten werden dem Grossen Gemeinderat folgende Wahlvorschläge für die Sicherheitskommission unterbreitet.

Name/Vorname	Adresse	PLZ/Ort	Partei	neu	bisher
Joder Stüdle Bettina*	Narzissenweg 2g	3612 Steffisburg	SP		X
Ott Daniel	Homburgstrasse 25d	3612 Steffisburg	SP		X
Regez Nathanael	Flühlistrasse 60	3612 Steffisburg	SVP		X
Schwarz Oliver	Austrasse 42	3612 Steffisburg	SVP		X
Hürlimann-Zumbrunn Maya	Honeggweg 18d	3612 Steffisburg	GLP	X	
Pfäffli André	Hohgantweg 7	3612 Steffisburg	EVP		X
Steiner Daniel	Zulgstrasse 57	3612 Steffisburg	EDU	X	

* Präsidentin von Amtes wegen

Antrag (Wahl)

1. Die vorstehend aufgeführten Personen werden für die Amtsdauer vom 01.02.2023 bis 31.01.2027 in die Sicherheitskommission (SIKO) gewählt.
2. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird der Gemeinderat beauftragt.
3. Eröffnung an
 - Betroffene Personen (mit Wahlanzeige)
 - Betroffene Parteipräsidien
 - Sicherheit
 - Präsidiales (10.097.001)

Sofern die vorstehenden Wahlen nicht angefochten werden, treten sie gestützt auf Art. 67a, Ziff. 2, Abs. 1 VRPG 10 Tage nach der GGR-Sitzung, d.h. mit Wirkung ab 7. Februar 2023, in Kraft.

Behandlung

Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Beschluss

1. Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Umwelt- und Energiekommission (UEK); Wahl der Mitglieder für die Legislatur 01.02.2023 - 31.01.2027

Traktandum 15, Sitzung 1 vom 27. Januar 2023

Registratur

10.094.003 Umwelt- und Energiekommission (Personelles)

Ausgangslage

Gemäss Artikel 49 Buchstabe f der Gemeindeordnung wählt der Grosse Gemeinderat die Kommissionsmitglieder nach den Vorschriften des Reglements über die ständigen Kommissionen.

Nach Art. 1 Abs. 2 des vorerwähnten Reglements handelt es sich um folgende ständige Kommissionen:

- die Aufsichts- und Geschäftsprüfungskommission
- die Finanzkommission
- die Schulkommission
- die Sozialkommission
- die Sicherheitskommission
- **die Umwelt- und Energiekommission**

Weiter legt Artikel 2 des Reglements über die ständigen Kommissionen fest, dass der Grosse Gemeinderat die Kommissionsmitglieder im Mehrheitswahlverfahren (Majorz) auf Vorschlag der im Rat vertretenen politischen Parteien wählt. Er berücksichtigt dabei die Vertretungsansprüche gemäss Art. 10 der Gemeindeordnung. Danach berücksichtigt die Wahlbehörde im Hinblick auf die Gesamtzahl der Kommissionsitze die im Grossen Gemeinderat vertretenen politischen Parteien entsprechend ihren Wählerstimmenanteilen, wobei das Ergebnis der letzten Parlamentswahlen massgebend ist.

Artikel 11 der Gemeindeordnung besagt, dass die Amtsdauer der Behörden vier Jahre beträgt. Die Amtsdauer der ständigen Kommissionen ist gegenüber derjenigen der übrigen Behörden (Grosser Gemeinderat, Gemeinderat und Gemeindepräsidium) um einen Monat verschoben. Demnach bleiben die Kommissionsmitglieder bis am 31. Januar eingesetzt.

Verteilung der Kommissionssitze für die Legislatur vom 01.02.2023 bis 31.01.2027

Bezüglich der Sitzverteilung für die durch den Grossen Gemeinderat zu wählenden Kommissionen kann auf den separaten Verteiler in der Beilage verwiesen werden, welcher am 1. Dezember 2022 durch die Vertretungen aller an den Wahlen teilgenommenen politischen Parteien ausgehandelt wurde. Gestützt darauf wurden die politischen Parteien ersucht, die Kandidatinnen und Kandidaten zu nominieren und der Abteilung Präsidiales bis spätestens am 8. Januar 2023 mit dem vorbereiteten Nominationsformular schriftlich zu melden.

Wahlvorschläge Umwelt- und Energiekommission (7 Mitglieder)

Gestützt auf die durch die politischen Parteien gemeldeten Kandidatinnen und Kandidaten werden dem Grossen Gemeinderat folgende Wahlvorschläge für die Umwelt- und Energiekommission unterbreitet.

Name/Vorname	Adresse	PLZ/Ort	Partei	neu	bisher
Schenk Marcel*	Alte Bernstrasse 158	3613 Steffisburg	SP		X
Schmutz Daniel	Sonnenweg 4a	3612 Steffisburg	SP		X
Tschan Roger	Eichenriedweg 60	3612 Steffisburg	SVP		X
Wittwer Adrian	Bernstrasse 105d	3613 Steffisburg	SVP		X
Christen Ruedi	Turmstrasse 13	3613 Steffisburg	GLP		X
Jost Manuel	Kornfeldstrasse 10	3612 Steffisburg	GLP	X	
Surbeck Dieter	Ziegeleistrasse 49	3612 Steffisburg	EVP		X

* Präsident von Amtes wegen

Antrag Gemeinderat

1. Die vorstehend aufgeführten Personen werden für die Amtsdauer vom 01.02.2023 bis 31.01.2027 in die Umwelt- und Energiekommission (UEK) gewählt.
2. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird der Gemeinderat beauftragt.
3. Eröffnung an
 - Betroffene Personen (mit Wahlanzeige)
 - Betroffene Parteipräsidien
 - Tiefbau/Umwelt
 - Präsidiales (10.094.003)

Behandlung

Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Beschluss

1. Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Protokoll der Sitzung vom 2. Dezember 2022; Genehmigung

Traktandum 16, Sitzung 1 vom 27. Januar 2023

Registratur

10.060.006 Protokolle

Beschluss

1. Das Protokoll der Sitzung vom 2. Dezember 2022 wird ohne Abänderungen einstimmig genehmigt.
oder
2. Das Protokoll der Sitzung vom 2. Dezember 2022 wird mit folgenden Änderungen einstimmig genehmigt:
 -
 -

Informationen des Gemeindepräsidiums

Traktandum 17, Sitzung 1 vom 27. Januar 2023

Registratur

10.060.000 Grosser Gemeinderat; allgemeine Unterlagen

Der Gemeindepräsident informiert über die nachstehenden Themen:

Thema 1

Thema 2

Tiefbau/Umwelt; Detailerschliessung ESP Bahnhof; Ausführung; Bewilligung von Krediten von CHF 2'606'000.00 für die Realisierung der Detailerschliessung im RAUM 5 sowie Erstellung einer neuen Bushaltestelle; Nettokosten CHF 551'000.00

Traktandum 18, Sitzung 1 vom 27. Januar 2023

Registratur

51.131.107 Erschliessung Bahnhof

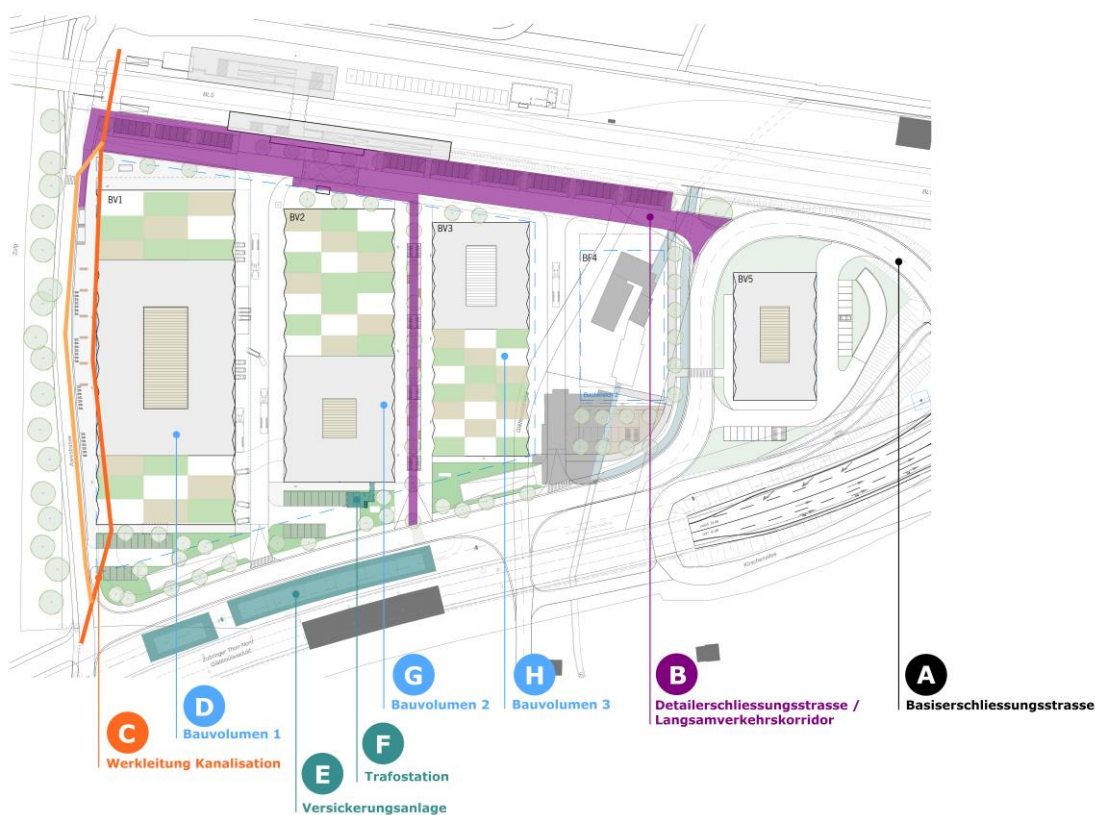
Ausgangslage

Der Gemeinderat bewilligte im August 2020 einen Projektierungskredit in der Höhe von CHF 70'000.00 für die Erstellung des Bauprojekts und die Durchführung des Bewilligungsverfahrens für die Detailerschliessungsanlagen im Gewerbegebiet RAUM 5. Die Projektierung wurde zwischenzeitlich auf Stand Bauprojekt vorangetrieben. Für das Bauvolumen 3 konnte inzwischen ein Infrastrukturvertrag mit dem zukünftigen Baurechtsnehmer Haarshop aus Uetendorf unterzeichnet werden. Bestandteil davon sind die Zahlungszusicherungen für die Kostenbeiträge an die Detailerschliessungsanlagen. Mit dem vorliegenden Geschäft soll nun der Kredit für die Ausführung der Detailerschliessungen gesprochen werden. Im Gegensatz zur Basiserschliessung, welche eine öffentliche Aufgabe der Gemeinde ist, sind Detailerschliessungen grundsätzlich Sache des Grundeigentümers. Im vorliegenden Fall ist die Gemeinde Grundeigentümerin. Sie erstellt die Detailerschliessungsanlagen zulasten des Finanzvermögens. Die Ausgaben werden vorfinanziert und in den abzuschliessenden Baurechtsverträgen zu den einzelnen Bauvolumen

wird die Rückzahlungspflicht geregelt. Die Kosten der Bauteile, die nicht rückfinanziert werden, sind in die Renditeberechnung bzw. in den Landwerten der Baurechte miteinbezogen worden.

Stellungnahme Gemeinderat

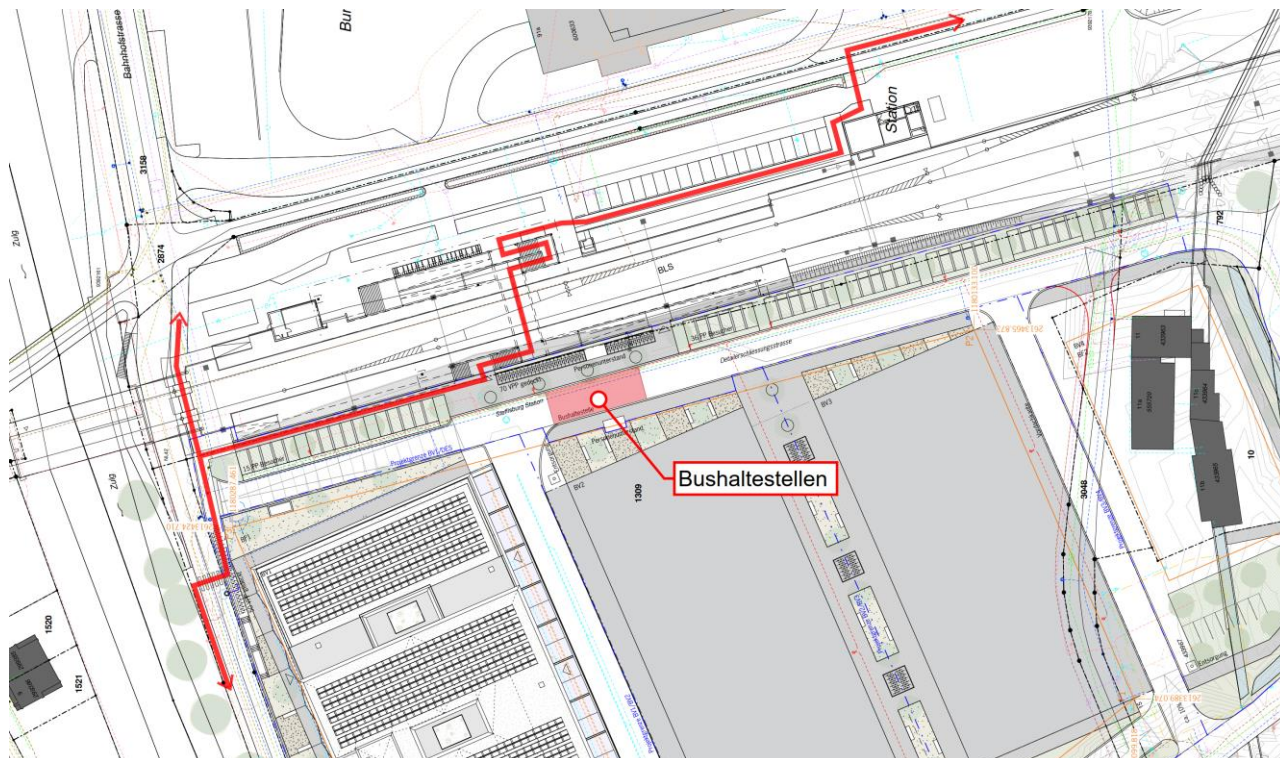
Die Basiserschliessungsstrasse konnte 2019 in Betrieb genommen werden. In einem nächsten Schritt wurde das Bauprojekt für die Bebauung des Bauvolumens 1 vorangetrieben. Parallel lief die Projektierung des Bahnhofumbaus durch die BLS. Inzwischen wurde die Vereinbarung zur Abgabe des Bodens für das Bauvolumen 3 unterzeichnet. Für die Bauvolumen 1 und 2 sind die Verhandlungen noch im Gang und es zeichnen sich ebenfalls Lösungen ab. Die Elemente der Detailerschliessung wurden auf die Hochbauprojekte abgestimmt. Sie sind ein wesentlicher Bestandteil der Gesamtüberbauung RAUM 5. Damit die Verkehrsabläufe (z.B. Zugang Bahnperрон) reibungslos funktionieren, die geplanten Parkplätze entlang der BLS erschlossen und die geplante neue Buslinie (Tangential-Linie) mit Haltestelle realisiert werden können, benötigt es die Detailerschliessungsstrasse (Teilprojekt B). Zu ihr gehören auch die Parkierungsanlagen für Autos und Fahrräder sowie die Bushaltestelle. Für eine reibungslose Stromversorgung und eine normkonforme Regenwasserentsorgung benötigt es gemeinschaftliche Anlagen wie die Trafostation und die Versickerungsanlagen (Teilprojekte E/F). Teil der allgemeinen (öffentlichen) Anlagen ist auch die Langsamverkehrsverbindung, welche zwischen den Bauvolumen 2 und 3 erstellt und dann zu Eigentum und Unterhalt an die Gemeinde übergehen wird.



Technisches

Detailerschliessungsstrasse

Die Detailerschliessungsstrasse verbindet die Aarefeldstrasse mit der Aarestrasse. Sie führt entlang der Gleisanlage der BLS. Sie dient als Erschliessung der Verkehrswege zwischen den geplanten Bauvolumen. Zudem werden entlang der Strasse Parkplätze erstellt, die durch die Gemeinde vermietet werden. Im Weiteren führt die geplante neue Tangentiallinie des öffentlichen Verkehrs von Steffisburg-Oberdorf in Richtung Thun über diese Strasse. Bei der Aarestrasse ist eine neue Querungsstelle für zu Fuss Gehende geplant. Die Gleisanlage kann dann über den Bahnübergang oder durch die neue Personenunterführung gequert werden. Dadurch soll auch der Schulweg vom Aarefeld in Richtung Sonnenfeld sicherer gestaltet werden.



Die neue Bushaltestelle wird gemäss den Anforderungen aus dem Behindertengleichstellungsgesetz hindernisfrei ausgebaut. Es ist vorgesehen, das Busperron mit einer 22 cm hohen Anlegekante auszurüsten. Die Perrons der Bushaltestelle sollen trotz erst geplante Versuchsbetrieb bereits mit dem Strassenbau realisiert werden. Bei einem späteren Umbau der Haltestelle wären die Kosten rund doppelt so hoch (Mehrkosten von rund CHF 50'000.00). Mit dem Bau allfälliger Personenunterstände wird bis zur definitiven Aufnahme der Tangentiallinie ins Grundangebot zugewartet. Der Versuchsbetrieb der neuen Buslinie startet voraussichtlich mit dem Fahrplanwechsel im Dezember 2024.

Für den motorisierten Verkehr sind 51 Parkplätze geplant. Die Parkplätze werden durch die Gemeinde bewirtschaftet. Vorgesehen ist, die Parkplätze an die Nutzer der Bauvolumen zu vermieten (Rendite Finanzvermögen). Sollten die Parkplätze nicht vermietet werden können, könnten diese optional durch die Gemeinde gemäss dem Reglement über die Benützung der öffentlichen Parkplätze bewirtschaftet werden. Hierzu wäre eine Überführung vom Finanz- in das Verwaltungsvermögen erforderlich, also eine Widmung als öffentliche Parkplätze.

Stützmauer entlang Bauvolumen 1

Die Detailerschliessungsstrasse steigt gegen den Anschluss an die Aarestrasse hin an. Da die Umgebung um das Bauvolumen 1 in der nordöstlichen Ecke rund zwei Meter tiefer liegt als die Detailerschliessungsstrasse muss die Strasse mittels einer Stützmauer abgestützt werden. Die Stützmauer muss im Rahmen der Realisierung der Detailerschliessungsstrasse erstellt werden. Da das Bauvolumen 1 voraussichtlich erst nach der Detailerschliessungsstrasse erstellt wird, muss die Stützmauer als Vorinvestition durch die Gemeinde (Finanzvermögen) realisiert werden. Die Kosten werden mit dem Abschluss des Baurechtsvertrags vom Baurechtsnehmer des Bauvolumens 1 zurückgefordert.

Eigentumsverhältnisse

Die Planung und Erstellung der Erschliessungsanlage ist Sache des Grundeigentümers, also der Gemeinde zulasten des Finanzvermögens. Die Detailerschliessungsanlage geht gemäss Art. 109 Abs. 2 Baugesetz nach ihrer ordnungsgemässen Erstellung von Gesetzes wegen ins Verwaltungsvermögen der Gemeinde zu Eigentum und Unterhalt über. Sie verursacht betriebliche Folgekosten von rund CHF 11'000.00 pro Jahr.

Verkehrsregime

Die Detailerschliessungsstrasse ist auf dem ganzen Abschnitt in beiden Fahrtrichtungen befahrbar. Sie soll jedoch ausschliesslich den beschriebenen Nutzungen und nicht als Durchfahrtsachse dienen. Daher wird der letzte Abschnitt im Bereich des Bauvolumens 1 als Sackgasse signalisiert. Die Ausfahrt in die Aarestrasse soll dem Langsam- und dem öffentlichen Verkehr vorbehalten sein. Die Einfahrt von Seite Bahnhof-/Aarestrasse in die Detailerschliessungsstrasse soll nicht beschränkt werden.

Versickerungsanlage

Die geplante Versickerungsanlage dient der Versickerung des anfallenden Regenwassers der Bauvolumen 1 bis 4. Das Rückhaltevolumen der Mulde ist so dimensioniert, dass die Mulde auch bei einem Starkregen nicht überläuft. Im Bereich der Versickerungsanlage liegt der Masten der Hochspannungsleitung der

BKW. Damit die Stabilität des Masts nicht beeinträchtigt wird, muss die Anlage im Bereich des Masts unterteilt werden. Die Becken werden zwecks optimaler Nutzung des Rückhaltevolumens mit einer Leitung verbunden.

Trafostation

Die Trafostation wird benötigt, damit der zusätzliche Strombedarf des Gewerbeareals abgedeckt werden kann. Die Trafostation wird im Bereich des Bauvolumens 2 erstellt. Sobald das Bauvolumen 2 realisiert wird, wird die Trafostation mittels einem unterirdischen Zugang mit dem Untergeschoss verbunden. Im Kreditantrag sind die Kosten für den Bau der Hülle der Trafostation enthalten. Die technische Einrichtung der Trafostation wird durch die NetZulg AG finanziert, geliefert und montiert.

Abbruch Heldgebäude

Für die Realisierung des Bauvolumens 3 muss das ehemalige Heldgebäude, Glättemühleweg 15, abgebrochen werden. Die Restfläche, welche nicht durch das Bauvolumen 3 und die Erschliessungsachse in Anspruch genommen wird, wird zwischenzeitlich so hergerichtet, dass ein Abstellen von Fahrzeugen möglich wäre. Es wird jedoch bewusst auf einen Ausbau von Parkplätzen verzichtet, da die definitive Nutzung der Fläche mitunter von der Entwicklung auf dem Baufeld 4 abhängig ist.

Da das Heldgebäude früher als Seifenfabrik genutzt wurde, kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich noch Altlasten im Boden befinden. Im Kredit ist ein Betrag von CHF 50'000.00 für eine allfällig notwendige Altlastensanierung eingerechnet. Der Baurechtsnehmer des Bauvolumens 3 beteiligt sich mit CHF 50'000.00 an den Abbruchkosten.

Finanzielles

Detailerschliessungsstrasse

Die Gemeinde ist als Grundeigentümerin (hier keine öffentliche Aufgabe) verpflichtet, das Gewerbegebiet zu erschliessen. Die Detailerschliessungsstrasse mit den Parkplätzen wird durch die Gemeinde als Grundeigentümerin finanziert (Finanzvermögen). Die Kosten für den Strassenteil werden den jeweiligen Bauherren der Bauvolumen von RAUM 5 anteilmässig in Rechnung gestellt.

Die Parkplätze werden vermietet resp. bewirtschaftet. Sie sind nicht öffentlich. Dies ermöglicht eine flexible Zuteilung der Parkplätze zu den Baufeldern. Die Parkplätze werden durch die Gemeinde im Finanzvermögen finanziert. Bei Vollvermietung werden jährliche Erträge von rund CHF 49'000.00 erwartet.

Die Bushaltestelle dient der Öffentlichkeit und wird zu Lasten des Allgemeinen Haushalts bzw. des Verwaltungsvermögens erstellt. Die Ausgabe wird durch eine Entnahme aus der Spezialfinanzierung Infrastrukturleistungen der Grundeigentümer (Mehrwertabgaben altrechtlich) finanziert, weshalb die Ausgabe auch nicht aktiviert, sondern der Erfolgsrechnung belastet wird.

Wie im technischen Teil bereits beschrieben, werden die Kosten für die Stützmauer beim Bauvolumen 1 durch die Gemeinde im Finanzvermögen vorinvestiert und anschliessend dem Baurechtsnehmer Bauvolumen 1 weiterbelastet.

Versickerungsanlage /Trafostation

Die Trafostation und die Versickerungsanlage werden durch die Gemeinde vorfinanziert. Die Kosten dieser Teilprojekte werden den jeweiligen Bauherren der Bauvolumen von RAUM 5 anteilmässig in Rechnung gestellt. Die Trafostation geht nach der Erstellung zu Eigentum, Betrieb und Unterhalt an die NetZulg AG über, die Versickerungsanlage an die Bauherren der Bauvolumen von RAUM 5. Die entsprechenden Rechte und Pflichten werden mittels Dienstbarkeiten geregelt. Es entstehen keine Folgekosten zu Lasten der Gemeinde.

Heldgebäude

Da die Realisierung des Bauvolumens 3 voraussetzt, dass das Heldgebäude abgebrochen wird, beteiligt sich die Bauherrschaft vom Bauvolumen 3 mit CHF 50'000.00 an den Abbruchkosten. Die Restkosten von CHF 210'000.00 gehen zu Lasten der Gemeinde (Finanzvermögen).

Überführungen von Landflächen zwischen Finanzvermögen und Verwaltungsvermögen

Die geplante Baurechtsparzelle für das Bauvolumen 3 erstreckt sich teilweise über die Parzellen des heutigen Glättemühlewegs und des Heldgebäudes. Die Parzellen werden so zusammengelegt, dass die Baurechtsparzellen für das Bauvolumen 3 und 4 dereinst erstellt werden können. Die Fläche des heutigen Glättemühlewegs muss daher vom Verwaltungsvermögen (Strassen) ins Finanzvermögen überführt werden.

Weiter wird die Parzellierung der Detailerschliessungsstrasse mit der LV-Achse vorgenommen, welche nach deren ordnungsgemässen Erstellung unentgeltlich ins Verwaltungsvermögen der Gemeinde übergeht. Die entsprechenden Landflächen müssen vom Finanzvermögen ins Verwaltungsvermögen überführt werden.

Allgemeines

Die rechtlichen Voraussetzungen für die Kostenübertragung (Detailerschliessung, Versickerungsmulde und Trafostation) werden in den entsprechenden Baurechtsverträgen zu den Baufeldern geschaffen. Der Kostenteiler unter den Baufeldern basiert auf den Flächen der angenommenen Baurechtsparzellen. Dabei ist zu beachten, dass der Parzelle Nr. 10 am Glättemühleweg mit der neuen Detailerschliessung gegenüber der heutigen Situation kein besonderer Vorteil erwächst und diese daher nicht beitragspflichtig ist.

Kostenteiler	DES	PP	HST	STM	TRAFO	VERS	HELD	Total
Kostenvoranschlag	1'290'000	275'000	66'000	80'000	378'000	257'000	260'000	2'606'000
Bauvolumen 1	570'180 44.2%	0	0	80'000	131'155 34.7%	120'790 47.0%	0	902'125
Bauvolumen 2	392'160 30.4%	0	0	0	90'206 23.9%	79'670 31.0%	0	562'036
Bauvolumen 3	327'660 25.4%	0	0	0	75'369 19.9%	53'970 21.0%	50'000	506'999
Bauvolumen 4	0 0.0%	0	0	0	26'460 7.0%	2'570 1.0%	0	29'030
Bauvolumen 5	0 0.0%	0	0	0	54'810 14.5%	0 0.0%	0	54'810
Nettokosten Gemeinde	0	275'000	66'000	0	0	0	210'000	551'000
Vorfinanzierung	1'290'000	0	0	80'000	378'000	257'000	50'000	2'055'000
Total Kredit GGR gerundet								2'606'000
Legende								
DES = Teilprojekt Detailerschliessungsstrasse								
PP = Teilprojekt Parkplätze entlang BLS								
HAST = Teilprojekt Bushaltestelle								
STM = Teilprojekt Stützmauer Baufeld 1								
TRAFO = Teilprojekt Trafostation								
VERS = Teilprojekt Versickerung								
HELD = Abbruch Heldgebäude								

Mit der Unterzeichnung der Planungsvereinbarung werden die Bauherren der Bauvolumen für ihre Anteile an die Erschliessungsanlagen zahlungspflichtig.

Kosten

Die nachfolgende Kostenzusammenstellung basiert auf dem Kostenvoranschlag des beauftragten Planerteams. Die bisher bewilligten Kosten von CHF 70'000.00 für die Projektierung sind ebenfalls enthalten.

	Strasse 09.04.2021	Parkierung 09.04.2021	Haltestelle 09.04.2021	Trafostation Offerte Mai 21	Versickerung 09.04.2021	Heldgebäude	Stütz. BV1	Total
Baumeister	977'000.00	229'000.00	52'000.00	318'000.00	199'000.00	165'000.00	60'000.00	2'000'000.00
Projekt/Bauleitung	158'000.00	26'000.00	8'000.00	32'000.00	29'000.00	10'000.00	12'000.00	275'000.00
Diverses/Unvorhergesehenes	155'000.00	20'000.00	6'000.00	28'000.00	29'000.00	85'000.00	8'000.00	331'000.00
Bruttokredit inkl. 7.7% MwSt	1'290'000.00	275'000.00	66'000.00	378'000.00	257'000.00	260'000.00	80'000.00	2'606'000.00
Nettokosten z.L. Gemeinde	0.00	275'000.00	66'000.00	0.00	0.00	210'000.00	0.00	551'000.00
Folgekosten z.L. Gemeinde	Ja	Ja	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein	
Folgeerträge z.G. Gemeinde	Nein	Ja	Nein	Nein	Nein	Offen	Nein	
Finanz-/Verwaltungsvermögen	FVM	FVM	Entn. Spez.fin.	FVM	FVM	FVM	FVM	

Anlagen des Finanzvermögens werden den Ausgaben gleichgestellt, wenn sie keine marktübliche Rendite abwerfen und der Allgemeine Haushalt mit Folgekosten belastet wird. Beiträge Dritter dürfen zur Bestimmung der finanzrechtlichen Zuständigkeit abgezogen werden, wenn sie wirtschaftlich sichergestellt (bei Dritten bezahlt) und rechtlich verbindlich zugesichert sind. Dies ist hier nicht der Fall, weshalb der zu bewilligende Bruttokredit in der Zuständigkeit des Grossen Gemeinderates (unter Vorbehalt des fakultativen Referendums) liegt.

Aktuell weisen die Grundstücke im Raum 5, welche sich im Eigentum der Gemeinde befinden, folgende Flächen und Werte aus:

Bilanz	Fläche	Buchwert	davon Neubewertungsreserve
Finanzvermögen	34'502 m ²	8'441'279.80	5'722'854.30
Verwaltungsvermögen	7'387 m ²	11'407.80	
Total	41'889 m²	8'452'687.60	5'722'854.30

Mit dem vorliegenden Geschäft sollen folgende Anpassungen erfolgen:

Die Detailerschliessungsstrasse und der Langsamverkehrskorridor zwischen Baufeld 2 und Baufeld 3 werden zu Lasten des Finanzvermögens erstellt. Die Kosten werden den Baurechtsnehmern mittels Dienstbarkeitsvertrag überbunden. Nach Fertigstellung der Strassenanlagen wird die Fläche (B) von total 2'460 m² unentgeltlich vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen, also von der Grundeigentümerin an die öffentliche Hand, übertragen.

Die aktuell noch bestehende Strasse, Parzelle 3048, mit einer Fläche von 601 m² wird formell zu einem Buchwert von CHF 2'764.60 (601 m² x CHF 4.60 Wert HRM1) vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen überführt. Davon wird eine Teilfläche von 156 m² mit der Parzelle 1874, die restliche Fläche von 445 m² mit der Parzelle 1309 vereinigt. Das bestehende Verwaltungsvermögen HRM1 wird aufgrund der kantonalen Bestimmungen nicht reduziert.

Der Abbruch des Heldgebäudes, Glättemühleweg 15, hat eine sofortige Wertberichtigung und anschließende Umgliederung in die Anlagekategorie 1080, Grundstücke Finanzvermögen, zur Folge. Die Wertberichtigung zu Lasten der Erfolgsrechnung, Konto 9630.3441, Wertberichtigungen Liegenschaften Finanzvermögen, beträgt CHF 676'007.20. Sollte das Total aller Wertberichtigungen des Finanzvermögens Ende Jahr negativ sein, wird der Wertberichtigungsfehlbetrag zu Lasten der Schwankungsreserve finanziert.

Weitere Flächenverschiebungen innerhalb des Finanzvermögens werden vorgenommen, sobald die entsprechenden Verträge definitiv unterzeichnet sind. Die Parkplätze entlang der Bahngeleise werden zu Gunsten des Finanzvermögens vermietet. Diese stehen somit der Öffentlichkeit nicht zur Verfügung.

Nach den vollzogenen Anpassungen weist das Liegenschaftsverzeichnis im Raum 5 folgende Flächen und Werte aus.

Bilanz	Fläche	Buchwert	davon Neubewertungsreserve
Finanzvermögen	32'643 m ²	7'765'272.60	5'722'854.30
Verwaltungsvermögen	9'246 m ²	11'407.80	
Total	41'889 m ²	7'776'680.40	5'722'854.30

Die Totalfläche der Bauvolumen 1, 2, 3 und 5 im Baurecht beträgt 27'056 m². Vorbehalten bleibt die definitive Vermarchung durch den Geometer. Massgebend ist schlussendlich die definitive Messurkunde des Geometers.

Bis die Vorfinanzierungen zurückerstattet werden und die Parkplätze entsprechenden Ertrag abwerfen, trägt der Allgemeine Haushalt die Kapitalkosten und das Risiko auf den in diesem Geschäft beantragten Ausgaben.

Antrag Gemeinderat

1. Für die Realisierung der Detailerschliessungsstrasse mit Parkierungsanlage und neuer Bushaltestelle im Aarefeld sowie der Versickerungsanlage, des Traforaums und des Abbruchs des Heldgebäudes im Raum 5 wird ein Gesamtkredit von CHF 2'606'000.00 bewilligt. Die Mittel werden wie folgt verwendet:
 - a. CHF 2'005'000.00 als Vorleistung zulasten Bilanz, Liegenschaften Finanzvermögen, für die Erstellung der Detailerschliessungsstrasse, der Trafostation, der Versickerungsanlage und der Stützmauer im Bereich des Bauvolumens 1.
 - b. CHF 275'000.00 als wertvermehrende Ausgabe zulasten Bilanz, Liegenschaften Finanzvermögen für die Erstellung der nicht öffentlichen Parkplätze.
 - c. CHF 66'000.00 für die ÖV-Haltestelle zulasten der Erfolgsrechnung, Funktion 6150, Gemeindestrassen (wertvermehrend, aber unterhalb Aktivierungsgrenze und Entnahme SF).
 - d. CHF 260'000.00 zulasten der Erfolgsrechnung, Funktion 9630, Liegenschaften Finanzvermögen für den Abbruch des Heldgebäudes.

Der Abbruch des Heldgebäudes, Glättemühleweg 15 hat eine Wertberichtigung von CHF 676'007.20 zur Folge.

Nach Abzug der Beiträge der Bauherrschaften von CHF 2'055'000.00 verbleiben Nettokosten zu Lasten der Gemeinde von CHF 551'000 (Basis KVA).

2. Zur Finanzierung der neuen Bushaltestelle "Tangentiallinie" erfolgt eine Entnahme der tatsächlichen Kosten aus der Spezialfinanzierung Infrastrukturleistungen der Grundeigentümer (Mehrwertabgaben altrechtlich, Bilanzkonto 29300.01). Die Ausgabe ist somit erfolgsneutral.
3. Die Detailerschliessungsstrasse wird nach der Erstellung abparzelliert, zum Buchwert CHF 0.00 vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen überführt und der öffentlichen Nutzung zugeführt. Unterhalt und Betrieb werden gemäss Baugesetz aus dem Allgemeinen Haushalt zu Lasten der Funktion 6150 Gemeindestrassen finanziert. Die betrieblichen Folgekosten betragen voraussichtlich CHF 11'000.00 pro Jahr.
4. Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Allgemeine Haushalt bis zur vollständigen Bezahlung der getätigten Vorleistungen mit Kapital-Folgekosten belastet wird.
5. Das Vorhaben ist im Investitionsprogramm 2022–2027 eingestellt. Das Projekt ist aufgrund der verbleibenden Nettokosten und Erträge mittelfristig tragbar. Die Finanzierung erfolgt im Rahmen der allgemeinen Liquiditätsbewirtschaftung.
6. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum gemäss Art. 51 Abs. 1 Bst. a^{bis} der Gemeindeordnung vom 3. März 2002.
7. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird der Gemeinderat beauftragt.

8. Eröffnung an:
- Tiefbau/Umwelt
 - Hochbau/Planung
 - Finanzen
 - Präsidiales (V.1618)

Sofern dieser Beschluss nicht angefochten bzw. das fakultative Referendum nach Art. 37 und Art. 51 Abs. 1 Bst. a^{bis} der Gemeindeordnung vom 3. März 2002 nicht ergriffen wird, tritt er 30 Tage nach der Veröffentlichung, d.h. mit Wirkung ab 7. März 2023, in Kraft.

Behandlung

Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Beschluss

1. Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Postulat der SP-Fraktion betr. "Taskforce Energiepreis" (2022/11); Behandlung

Traktandum 19, Sitzung 1 vom 27. Januar 2023

Registratur

10.061.002 Postulate

Ausgangslage

An der Sitzung des Grossen Gemeinderates vom 21. Oktober 2022 reichte die SP-Fraktion ein Postulat mit dem Titel "Taskforce Energiepreis" (2022/11) ein.

Begehren

Der Gemeinderat wird ersucht, die Bildung und den Einsatz einer Taskforce "Energiepreis" zu prüfen und danach das Wirken der Taskforce in Gang zu setzen. Aufgaben der Taskforce: Die Entwicklung der Preise für Strom und Gas aufmerksam zu verfolgen, das Möglichste zu veranlassen, damit sich die Energiepreise in einem für die Steffisburger Haushalte und Gewerbebetriebe erträglichen Rahmen entwickeln und alle nötigen Massnahmen veranlassen, die eine mögliche Mangellage bei Strom und Gas verhindern können.

Begründung:

Laut Pressemitteilungen vom 7. September 2022 sind die Erhöhungen der Strompreise im Jahr 2023 beträchtlich. Für Thun wird ein Differenzwert zu 2022 von 18 %, für Steffisburg gar von 31 % angegeben (wie kommt es zu solch grossem Unterschied zwischen den zwei Versorgungsgebieten?). Beim Gas ist eine ähnliche Entwicklung vorauszusehen. Mehrkosten für Strom und Gas in solch massivem Ausmass sind für die Budgets von Haushalten und Gewerben eine enorme Belastung. Einkommensschwache Personen und Familien sowie kleinere Betriebe werden grosse Schwierigkeiten haben, mit dieser Ausgabensteigerung zurecht zu kommen. Deshalb ist es wichtig, mit allen verfügbaren personellen Kräften, allem Fachwissen und allem politischen Einfluss dafür besorgt zu sein, dass sich die Energiepreise in einem möglichst tragbaren Rahmen entwickeln. Eine in sachdienlicher Weise zusammengesetzte Taskforce ist die geeignete Form, diese wichtige Aufgabe anzugehen.

Stellungnahme Gemeinderat

Im Oktober 2022 hat der Gemeinderat die Arbeitsgruppe Energiemangellage eingesetzt. Sie setzt sich aus dem Gemeindepräsidium, dem Geschäftsleiter der NetZulG AG und den Abteilungsleitungen der Gemeindeverwaltung zusammen. Der Gemeinderat hat der Arbeitsgruppe folgenden Auftrag erteilt:

- Beschaffen der notwendigen Informationen;
- Vollzug der von Bund und Kanton angeordneten Massnahmen;
- Vorbereiten, beantragen und umsetzen eigener Massnahmen (soweit möglich);
- Aufarbeiten und bereitstellen von Informationen für das Gemeinde- und Lehrpersonal sowie die Bevölkerung;
- Erarbeiten von Szenarien im Bereich Energie, (Strom, Gas, Wärme) sowie Ver- und Entsorgung;
- Treffen der notwendigen Massnahmen zur Sicherstellung der Betriebskontinuität der Verwaltung und der Schulen.

Die Leitung der Arbeitsgruppe obliegt der Abteilungsleitung Sicherheit.

Die Preise, zu dem Strom eingekauft wird, werden zum wesentlichen Teil durch den europäischen Börsenhandel definiert. Eine Beeinflussung dieser Preise durch die Gemeinde ist nicht möglich bzw. nur in einem sehr beschränkten Umfang. Insbesondere wurde der Strommarkt (teilweise) liberalisiert und hat sich als Konsequenz nun den Gegebenheiten des Marktes anzupassen. Die NetZulG AG ist im Besitz der

Gemeinde. Dadurch ist der Gemeinderat im Verwaltungsrat vertreten und kann allenfalls über diesen Weg und an der Generalversammlung Einfluss nehmen.

Im Bereich Strom ist die Preisgestaltung vollumfänglich durch die ElCom (Eidgenössische Elektrizitätskommission) reguliert. Die ElCom definiert, welche Kosten zu welchen Konditionen zur Tarifbestimmung verwendet werden dürfen. Die ElCom ist also quasi die Preisüberwacherin im Elektrizitätsbereich. Sie hat dazu umfassende Kompetenzen, so müssen die Energieversorger z.B. alle Daten vollumfänglich offenlegen und die Tarife für das Folgejahr bereits im August des jeweilig aktuellen Jahres durch die ElCom prüfen lassen. Sie überwacht die Entgelte für die Netznutzung und sie kann ungerechtfertigte Strompreiserhöhungen untersagen oder zu hohe Preise rückwirkend absenken. Gerade für Kleinkonsumenten, die derzeit noch keine Möglichkeit haben ihren Stromlieferanten auszuwählen, überwacht die ElCom die Elektrizitätstarife in der Grundversorgung (also ausserhalb des Marktes). Im Bereich Gas obliegt diese Aufgabe dem Eidgenössischen Preisüberwacher.

Für die NetZug AG hätte die Gemeinde theoretisch die Möglichkeit, die Abgaben an das Gemeinwesen zu beeinflussen oder gar darauf zu verzichten. Diese Kompetenz richtet sich nach den entsprechenden Reglementen und Verordnungen der Gemeinde. Ein solcher Verzicht würde sich aber direkt auf das Ergebnis des allgemeinen Haushaltes in der Gemeinderechnung niederschlagen. Sollten weniger Einnahmen erzielt werden, müsste sich die Gemeinde im gleichen Umfang neu verschulden (die Gemeinde hat nächstes Jahr einen Finanzierungsüberschuss budgetiert, folglich führen alle Mindereinnahmen zu zusätzlichen Schulden).

Die Prüfung des Postulates ist damit erfolgt. Aus Sicht des Gemeinderates macht es aber keinen Sinn, diese Themen der bestehenden oder einer neuen Arbeitsgruppe (oder Taskforce) zuzuweisen. Es kann unter den vorgegebenen Rahmenbedingungen kein Nutzen erzielt werden. Er beantragt daher die Annahme und gleichzeitige Abschreibung des Postulats.

Antrag Gemeinderat

1. Das Postulat der SP-Fraktion betr. "Taskforce Energiepreis" (2022/11) wird angenommen.
2. Das Postulat wird gleichzeitig als erfüllt abgeschrieben.
3. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird der Gemeinderat beauftragt.
4. Eröffnung an:
 - Sicherheit (Arbeitsgruppe Energiemangellage)
 - Tiefbau/Umwelt
 - Präsidiales (10.061.002)

Sofern dieser Beschluss nicht angefochten wird, tritt er 30 Tage nach der Veröffentlichung, d.h. mit Wirkung ab 7. März 2023, in Kraft.

Behandlung

Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Beschluss

1. Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Postulat der SP-Fraktion betr. "Beitritt zur Klima- und Energie-Charta" (2022/12); Behandlung

Traktandum 20, Sitzung 1 vom 27. Januar 2023

Registatur

10.061.002 Postulate

Ausgangslage

An der Sitzung des Grossen Gemeinderates vom 21. Oktober 2022 reichte die SP-Fraktion ein Postulat mit dem Titel "Beitritt zur Klima- und Energiecharta" (2022/12) ein.

Begehren

Der Gemeinderat wird beauftragt zu prüfen, ob die Gemeinde der Klima- und Energiecharta beitreten kann und was ein solcher Schritt bedeuten würde.

Begründung:

Der Bund verfolgt die Energiestrategie 2050, welche auf klar definierte Massnahmen setzt. Die Gemeinde Steffisburg ist seit 2014 Energiestadt und erneuert das Label in regelmässigen Abständen. Damit die hoch gesteckten Ziele der Energiestrategie auch erreicht werden können, braucht es grosse Anstrengungen von uns allen. Als Gemeinde sind wir verpflichtet, mit gutem Beispiel voranzugehen.

Was würde es für die Gemeinde Steffisburg bedeuten, wenn sie die Klima- und Energiecharta unterschreiben würde? Welche zusätzlichen Massnahmen und Anstrengungen wären nötig, damit die Ziele erreicht werden können? Wo sieht die Gemeinde in der Zielerreichung grosse Herausforderungen?

Stellungnahme Gemeinderat

Die Klima- und Energiecharta der Städte und Gemeinden vereint die unterzeichnenden Städte und Gemeinden in einem gemeinsamen Bekenntnis zu einem engagierten und wirkungsvollen Klimaschutz. Mit der Ratifizierung bekennen sie sich zu den Pariser Klimazielen und unterstützen den Bundesrat in seiner im August 2019 beschlossenen Zielsetzung, die Treibhausgasemissionen der Schweiz bis 2050 auf netto null zu reduzieren. Sie bekräftigen den Willen, ihre Anstrengungen im Rahmen ihres Handlungsspielraumes und der eigenen Möglichkeiten zum Schutz des Klimas zu erhöhen. Bisher haben 42 Städte und Gemeinden der Schweiz die Charta ratifiziert. Im Kanton Bern sind dies Bern, Burgdorf, Biel, Thun und Köniz.

Eine ordentliche Ratifizierung erfolgt durch einen Beschluss der Gemeindeexekutive. In der Sache entspricht die Ratifikation einem Selbstbekenntnis und einer Selbstverpflichtung. Zur Dokumentation dieser Selbstverpflichtung sind die unterzeichnenden Gemeinden bereit, innert zwei Jahren nach der Unterzeichnung eine Zusammenstellung ihrer wichtigsten, eigenen Ziele zum Klimaschutz im Rahmen der Charta öffentlich verfügbar zu machen.

Es ist nicht vorgesehen, dass die gesteckten Ziele mittels eines Monitorings geprüft werden. Die Gemeinden machen ihre Ziele öffentlich und können dadurch entsprechend von der Öffentlichkeit überprüft werden.

Faktisch ist es so, dass die Charta ratifiziert werden kann und dann das Energieleitbild als "Komitment" gegenüber der Bevölkerung dient. Die Ratifizierung der Charta ist ein Bekenntnis gegen aussen, sich für den Klimaschutz einzusetzen, ohne vordefinierte Verpflichtungen einzugehen. In der Sache entspricht sie einem Selbstbekenntnis und einer Selbstverpflichtung folgenden Grundsätzen nachzuleben:

- Die Gemeinde anerkennt ihre Verantwortung für den Klimaschutz und ist bereit, den Bund in seiner Klima- und Energiepolitik zu unterstützen.
- Sie bekennt sich zur unter dem Pariser Klimaübereinkommen vereinten globalen Gemeinschaft und dabei insbesondere zur Zielsetzung, die globale Erwärmung des Klimas auf deutlich unter zwei Grad zu begrenzen.
- Sie verpflichtet sich, im Rahmen des eigenen Handlungsspielraumes und der eigenen Möglichkeiten entlang ambitionierter Handlungsleitsätze die eigenen Anstrengungen zu erhöhen.

Damit verbunden ist ferner die Einwilligung zur öffentlichen Nennung der Gemeinde als Mitträgerin der Charta in der Kommunikation der Charta-Trägerschaft und des Klima-Bündnisses Schweiz.

Die Ratifizierung der Charta bedeutet, Entscheide, die in den Klimathemen eine Relevanz haben, auch vor dem entsprechenden Hintergrund zu beurteilen und, je nachdem, danach zu entscheiden und zu handeln. Dies kann nicht zuletzt auch finanzielle Auswirkungen haben.

Auszug aus der Klima- und Energiecharta:



Allgemeine Grundsätze

Wir anerkennen...

...den Klimawandel

als eine der grössten globalen Herausforderungen unserer Zeit.

...die wissenschaftlichen Erkenntnisse des Intergovernmental Panel on Climate Change IPCC

wonach die globale Klimaerwärmung auf 1.5° C gegenüber dem vorindustriellen Zeitalter begrenzt werden muss.

...die Notwendigkeit

bis spätestens 2050 weltweit die Treibhausgas-Emissionen nahezu vollständig zu eliminieren.

...die Knappheit

nachhaltig verfügbarer energetischer Ressourcen.

...die spezielle Verantwortung der Schweiz

als ein Land mit einem hohen Treibhausgas-Ausstoss pro Kopf im globalen Vergleich und als ein Land, das über das notwendige Wissen, die herausragende Technik, die qualifizierten Fachleute und die finanziellen Mittel verfügt, um beim Kampf gegen die Klimaerwärmung rasch und mit grossen Engagement voranzugehen.

Wir unterstützen...

...die in Paris 2015 getroffenen internationalen Vereinbarungen, deren Zielsetzung für die Schweiz 2017 durch die Bundesversammlung ratifiziert wurde.

...das vom Bundesrat im Sommer 2019 formulierte Netto-Null-Ziel bis 2050,

also die Treibhausgasemissionen der Schweiz bis 2050 auf netto null zu reduzieren.

...die Ziele der Energiestrategie 2050 des Bundes,

namentlich den Energieverbrauch bis 2035 um über 40% gegenüber 2000 zu verringern.



Unsere Handlungsleitsätze

Um unsere Hauptziele bis 2050 zu erreichen, handeln wir im Rahmen unserer Möglichkeiten nach folgenden Handlungsleitsätzen:

1. Verfügbare erneuerbare energetische Ressourcen **nachhaltig, effizient und suffizient**, also mit einem angemessenen Mass an Genügsamkeit, in Anspruch nehmen.
2. Auf und an allen geeigneten Gebäuden **erneuerbare Energieproduktion** vorsehen.
3. Jetzt beginnen mit der **Planung von Restnetz, Umnutzung, Stilllegung und Rückbau** bestehender **Infrastrukturen** der fossilen Wärmeversorgung und die Energieplanung konsequent ausrichten auf **Wärmesysteme, die auf erneuerbaren Energien basieren**.
4. **Keine fossilen Heizungen mehr** einbauen, und keine alten durch neue fossile Heizungen ersetzen ausser in nicht anders lösbaren Ausnahmefällen.
5. **Das lokale Potenzial** an erneuerbarer Wärme ausnutzen; Energieinfrastrukturen regional und überregional räumlich koordinieren.
6. **Alternative, erneuerbare Brenn- und Treibstoffe** (beispielsweise Biogas, synthetische Gase oder flüssige Treibstoffe) langfristig nur für ganz gezielte Einsatzzwecke vorsehen – sie werden auch 2050 nur limitiert zur Verfügung stehen, beispielsweise für Hochtemperaturprozesse in der Industrie, saisonale Speicherung von Strom oder die Luft-/Seeschifffahrt.
7. Nur **Strom aus 100% erneuerbaren Energiequellen** einsetzen. Damit ist auch Strom aus Kernenergie keine Option mehr zur Deckung der Elektrizitätsnachfrage.
8. Bei der Produktion von erneuerbaren Energien auf den **CO₂-Fussabdruck der eingesetzten Technologien** und Produkte achten, und dessen Minimierung in den Entscheidungsprozessen priorisieren.
9. **Wege kurz halten** und wenn möglich zu Fuss, mit dem Velo oder dem Öffentlichen Verkehr zurücklegen; den verbleibenden motorisierten Individualverkehr auf **leichte Fahrzeuge und elektrische oder erneuerbare Energie** umstellen; auf Flüge wenn möglich **verzichten**.
10. Emissionen aus dem Konsum – dazu zählen insbesondere die **grauen Emissionen in Gütern und Dienstleistungen** – in allen Beschaffungsprozessen berücksichtigen und minimieren; auch Finanzanlagen klimaneutral platzieren.
11. **Lebensmittel primär aus regionalen, saisonalen, und pflanzlichen Quellen** beschaffen. Foodwaste verhindern.
12. In Bauprojekten die **grauen Emissionen der Baumaterialien** mitberücksichtigen und deren Minimierung in den Entscheidungsprozessen priorisieren (vgl. Gebäudestandard EnergieSchweiz für Gemeinden/SVKI).

Antrag Gemeinderat

1. Das Postulat der SP-Fraktion betr. "Beitritt zur Klima- und Energiecharta" (2022/12) wird angenommen.
2. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird der Gemeinderat beauftragt.
3. Eröffnung an:
 - Tiefbau/Umwelt
 - Präsidiales (10.061.002)

Sofern dieser Beschluss nicht angefochten wird, tritt er 30 Tage nach der Veröffentlichung, d.h. mit Wirkung ab 7. März 2023, in Kraft.

Behandlung

Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Beschluss

1. Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Postulat der Fraktionen EVP/EDU und glp/Die Mitte Zulg betr. "Natürliche Speisung des Mühlebachs" (2022/13); Behandlung

Traktandum 21, Sitzung 1 vom 27. Januar 2023

Registratur

10.061.002 Postulate

Ausgangslage

An der Sitzung des Grossen Gemeinderates vom 21. Oktober 2022 reichte die EVP/EDU- und glp/Die Mitte Zulg-Fraktionen ein Postulat mit dem Titel "Natürliche Speisung des Mühlebachs" (2022/13) ein.

Begehren

Der Gemeinderat wird beauftragt technische Vorschläge und Kosten für die natürliche Speisung des Mühlebachs aus der Zulg erneut zu prüfen, ins Projekt "Hochwasserschutz und Längsvernetzung Zulg" zu integrieren und wird gebeten aufzuzeigen, wie diese umgesetzt werden.

Begründung

Die Ausführung des Projekts Hochwasserschutz und Längsvernetzung Zulg ist unbestritten und von der Steffisburger Bevölkerung erwünscht. Die Bauarbeiten des Rechens haben bereits begonnen.

Auch die Beschickung des Mühlebachs mit Wasser ist unumstritten. In der Abstimmungsbotschaft vom 7. März 2021 wird festgehalten, dass der Mühlebach aufgrund der Absenkung der Zulg bei der Müllerschwelle nicht mehr wie heute gespiesen werden kann.

In der Abstimmungsbotschaft steht, dass aufgrund der Wirtschaftlichkeit die Wasserentnahme mit einer elektrisch betriebenen Schneckenpumpe realisiert werden soll.

Das Volk hat zum Verpflichtungskredit an der Urne ja gesagt, jedoch nicht zur detaillierten Projektumsetzung. Die vorgeschlagene Lösung mit der Schneckenpumpe ist nicht nachhaltig und passt von ihrem Charakter nicht zum Mühlebach.

Die zum Betrieb der Pumpe notwendige elektrische Energie ist hochwertig. Ein überlegter und sparsamer Einsatz ist nicht erst seit der momentanen Energiekrise angezeigt. Es ist davon auszugehen, dass die Stromkosten deutlich höher liegen werden als die prognostizierten CHF 12'000.00/Jahr, da dies mit alten Strompreisen errechnet worden ist. Damit ändert sich die Wirtschaftlichkeit.

Unsere Vorfahren haben mit dem Mühlebach die potenzielle Energie des Wassers nutzbar gemacht und damit Mühlen betrieben und eine Grundlage für das Erwerbsleben gelegt. Gerade weil der Mühlebach ein historischer Kanal ist, dass "Basseli"» die erste Steffisburger Badi darstellt und die wirtschaftlichen Voraussetzungen geändert haben, sind alternative Lösungen und eine natürliche Beschickung des Industriekanals zu prüfen und ins Bauprojekt zu integrieren.

Stellungnahme Gemeinderat

Die Projektierung des Projekts "Hochwasserschutz/Längsvernetzung Zulg" läuft schon seit mehreren Jahren. Letztlich ist das Projekt im Rahmen des Baugesuchverfahrens im Februar/März 2020 öffentlich aufgelegt. Gegen die geplante Wasserentnahme sind keine Begehren eingegangen.

In der Botschaft zur Genehmigung des Investitionskredits durch das Volk (Gemeindeabstimmung vom 7. März 2021 "Hochwasserschutz und Längsvernetzung Zulg", die Vorlage wurde angenommen) wurde die Wasserentnahme wie folgt beschrieben:

Neue Wasserentnahme aus der Zulg für die Beschickung des Mühlebachs

Durch die Absenkung der Müllerschwelle kann der Mühlebach nicht mehr beim "Basseli" direkt aus der Zulg gespiesen werden. Es musste eine neue Möglichkeit für die Wasserentnahme gefunden werden. Ursprünglich wurde die Lösung mit einer Längsleitung angestrebt, welche eine Wasserfassung rund 300 Meter oberhalb der Müllerschwelle nötig gemacht hätte. Das Wasser wäre in einem Betonrohr mit einem Durchmesser von 70 cm innerhalb der linken Uferböschung zum Mühlebacheinlauf geführt worden. Dem Bau der Leitung wären die Uferbestockung und damit auch grosse Bäume zum Opfer gefallen. Auch die Platzverhältnisse bei verschiedenen bestehenden Bauten entlang der Zulg machten einen Leitungsbau sehr schwierig. Aus wirtschaftlichen Gründen wurde letztlich entschieden, die Wasserentnahme mit einer elektrisch betriebenen Schneckenpumpe zu realisieren, welche das Wasser aus dem neu gestalteten "Basseli" in den Mühlebach fördert.

Nachdem das Projekt all diese Hürden durchlaufen hat und durch verschiedenste Fachstellen von Bund und Kanton geprüft wurde, sind Projektänderungen mit finanzwirksamen und baurechtlich relevanten Punkten schwierig umzusetzen. Natürlich schliesst dies nicht aus, wenn sich wirklich essenzielle Verbesserungen ergeben sollten, eine Projektanpassung durch die zuständigen Instanzen bewilligen zu lassen. An dieser Stelle muss aber auch die Frage erlaubt sein, warum die Postulanten sich nicht früher mit dem Begehren eingebracht haben.

Umfangreiche Abklärungen und Variantenvergleiche haben ergeben, dass die gewählte Variante die Richtige ist.

Insbesondere eine Entnahme oberhalb der Müllerschwelle mit einem Freispiegelzulauf zum Mühlebach wurde während sämtlichen Projektierungsphasen immer wieder diskutiert, geprüft und verworfen. Letztlich hat sich das Ingenieurteam, welches den Auftrag für die Ausführungsphase erhalten hat, auch noch einmal mit der Wasserfassung auseinandergesetzt.

Hier die zusammenfassende Variantenbewertung und das Fazit aus dem Variantenvergleich:

		Variante 1 Rohr im Gerinne	Variante 2 Rohr in der Böschung	Variante 3 Schnecken- pumpe	Variante 4 Düker	Variante 5 Offenes Gerinne
Kosten		CHF 565'000	515'000	315'000	1'000'000	920'000
Bewertungskriterien		Gewichtung				
Technische Kriterien	Hochwasserschutz	6.3%	-1	0	0	0
	Geschiebetransport	6.3%	0	0	0	0
	Technische Risiken / Machbarkeit	6.3%	-1	0	0	-1
	Verhalten bei Überlast	6.3%	-1	-1	-1	-1
	Durchgängigkeit, Längsvernetzung	8.3%	-1	-1	0	-1
Natur und Landschaft	Lebensräume / Quervernetzung	8.3%	-1	0	0	1
	Orts- / Landschaftsbild	8.3%	-1	0	0	-0.5
		8.3%	-1	0	0	-0.5
Sozio- ökonomie	Akzeptanz	8.3%	-1	1	-1	-1
	Landbedarf	8.3%	0	0	1	-1
	Naherholung	8.3%	0	0	0	1
	Wirtschaftlichkeit	12.5%	0	-1	1	-1
Kosten	Unterhalt	12.5%	-1	-1	0	-1
	<i>Total (mit Gewichtung)</i>	100%	-0.65	-0.31	0.06	-0.33

Bewertung: -1, schlechter gegenüber heute
0, keine Änderung gegenüber heute
1, besser gegenüber heute

Variantenentscheid

Die Variantenbewertung hat aufgezeigt, dass die mit dem Wasserbauprojekt bewilligte Variante mit einer elektrischen Schneckenpumpe klar als Bestvariante zu favorisieren ist. Die Variante der Offenlegung wird aufgrund der ökologischen Kriterien sehr positiv bewertet. Liegt aber in den Kriterien der Kosten deutlich im Hintertreffen.

Alle Varianten für eine Wasserentnahme weit oberhalb der Müllerschwelle und einem freien Zufluss in den Mühlebach scheitern letztlich an der kleinen Wassermenge in der Zulg bei Trockenwetter gepaart mit dem breiten Flussbett und dem Anspruch, dass die Wassermengen, die dem Mühlebach zugeleitet werden, nicht immer gleich hoch sind (Betrieb Saageli). Eine solche Wasserentnahme bedingt eine Entnahmekonstruktion, ähnlich dem Basseli bei der Müllerschwelle, da das Wasser dort dosiert entnommen und die Restwassermenge am gleichen Ort wieder in die Zulg geführt werden muss, um ein Trockenlaufen der Zulg in diesem Abschnitt zu verhindern. Weiter ist für den Bau eine Leitung oder eines offenen Bachlaufs nur wenig Platz vorhanden und einem Leitungsbau entlang der Böschungsoberkante würde die gesamte Uferbestockung zum Opfer fallen.

Mit der vorgeschlagenen Lösung erfolgt die Entnahme dosiert und gesteuert. Sie ist kompakt und die Regelung der Wassermenge kann relativ einfach erfolgen. Die Systemsicherheit ist hoch und die Pumpen dieser Bauart arbeiten bekanntlich äusserst zuverlässig. Der Stromzukauf soll mit einer PV-Anlage im Umfeld des Basselis reduziert werden. Diese Anlagen produziert auch in den Wintermonaten Energie, wenn die Pumpe nicht betrieben wird, was ebenfalls zu einer besseren Energiebilanz führt.

Nichtsdestotrotz strebt das Projektteam an, die Entnahme zu optimieren. Als Möglichkeit wird statt eine Schneckenpumpe zu installieren der Einsatz einer Druckpumpe geprüft. Als wirklich innovative Lösung wird auch der Einsatz eines Wasserschöpftrads in Betracht gezogen. Hier ist die Wassermenge das Problem, aber den Mühlebach mit einem Wasserrad zu speisen, wäre eine wirkliche Innovation:



Dieses Bild zeigt ein Wasserschöpfrad, welches in der Glatt installiert wurde. Wasserschöpfräder wurden früher zur Bewässerung von landwirtschaftlichen Flächen genutzt. Im deutschen Franken waren um das Jahr 1800 rund 200 Räder dieser Art im Einsatz.

Diese Idee wird nun vertieft weiterverfolgt. Bis zur GGR-Sitzung kann allenfalls schon über erste Resultate der Abklärungen zu dieser Lösung informiert werden.

Die Speisung des Mühlebachs hat das Planerteam über Jahre beschäftigt. Mögliche Lösungen wurden immer wieder kritisch hinterfragt und beurteilt. Alle Beteiligten sind sich der herausfordernden Aufgabenstellung bewusst und sie versuchen nach wie vor die beste Lösung zu finden.

Antrag Gemeinderat

1. Das Postulat der EVP/EDU- und der glp/Die Mitte Zulg-Fraktionen betr. "Natürliche Speisung des Mühlebachs" (2022/13) wird angenommen.
2. Das Postulat wird gleichzeitig als erfüllt abgeschrieben.
3. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird der Gemeinderat beauftragt.
4. Eröffnung an:
 - Tiefbau/Umwelt
 - Präsidiales (10.061.002)

Sofern dieser Beschluss nicht angefochten wird, tritt er 30 Tage nach der Veröffentlichung, d.h. mit Wirkung ab 7. März 2023, in Kraft.

Behandlung

Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Beschluss

1. Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Interpellation der FDP-Fraktion betr. "Badi und Freizeitanlage Gumm" (2022/16); Beantwortung

Traktandum 22, Sitzung 1 vom 27. Januar 2023

Registratur

10.061.003 Interpellationen

Ausgangslage

An der Sitzung des Grossen Gemeinderates vom 21. Oktober 2022 reichte die FDP-Fraktion eine Interpellation mit dem Titel "Badi und Freizeitanlage Gumm" (2022/16) ein:

Antrag

Der Gemeinderat wird ersucht darzulegen, welche Ideen, Konzepte und Absichten für die Optimierungen von Freizeitanlagen, insbesondere der "Badi und Freizeitanlage Gumm", bestehen und was die wesentlichen Inhalte sind. Ebenso, wie diese die Gemeinde bei einer Umsetzung finanziell belasten würden.

Begründung

Steffisburg soll ein Ort mit attraktiven Freizeit- und Sportangeboten sein. Freizeitanlagen sind wichtige Begegnungs- und Erholungsorte einer Gemeinde. Die Badi beispielsweise ist ein Treffpunkt mehrerer Generationen, von Familien mit Kleinkindern, bis hin zu unseren Seniorinnen und Senioren. Es ist uns bewusst, dass mit den aktuellen Projekten keine grossen Sanierungen erfolgen oder Neuanlagen angeschafft werden können. Wir sind aber überzeugt, dass mit geringen Mitteln Optimierungen für diese Orte geschaffen werden können. Gerne erfahren wir, ob und wie sich die Gemeinde hierzu Gedanken und/oder Pläne gemacht hat.

Für diesen Vorstoss ist beim Leitenden Ausschuss des Grossen Gemeinderates durch den Gemeinderat bzw. die Abteilung Präsidiales eine Fristverlängerung bis zur GGR-Sitzung vom 27. Januar 2023 eingereicht worden. Die Fristverlängerung wurde durch den Leitenden Ausschuss bewilligt.

Stellungnahme Gemeinderat

Der Gemeinderat ist sich bewusst, dass in den nächsten Jahren eine Sanierung der Badi und Freizeitanlage Gumm notwendig wird. Er hat für die Jahre 2026 und 2027 in den Finanzplan einen Gesamtbetrag von CHF 6 Millionen für die Badi eingestellt. Ein konkretes Projekt liegt zurzeit nicht vor. Auf Gedanken, Ideen und Vorstellungen der Exekutive wird Gemeinderat Christian Gerber im Rahmen der Beantwortung der Interpellation direkt an der Sitzung des Grossen Gemeinderates mündlich eingehen.

Am 29. August 2022 hat der Gemeinderat die Nutzung des hinteren Bereichs der Badi Gumm ausserhalb der Badesaison als Pilotversuch beschlossen. Zudem hat der Grosse Gemeinderat am 21. Oktober 2022 einen Kredit von CHF 159'000.00 für den Ersatz der Regel- und Messtechnik sowie die Wasseraufbereitung bewilligt.

Erklärung Interpellant

1. Der Interpellant Marco Berger (FDP) erklärt sich von der Antwort zur Interpellation der FDP-Fraktion betr. "Badi und Freizeitanlage Gumm" (2022/16) als befriedigt/nicht befriedigt.
2. Eröffnung an:
 - Hochbau/Planung
 - Präsidiales (10.061.003)

Behandlung

Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Beschluss

1. Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Neue parlamentarische Vorstösse; Bekanntgabe und Begründung

Traktandum 23, Sitzung 1 vom 27. Januar 2023

Registratur

10.061.000 Vorstösse; allgemeine Unterlagen

Folgende neue parlamentarische Vorstösse sind eingereicht worden:

2023/01

2023/02

Einfache Anfragen

Traktandum 24, Sitzung 1 vom 27. Januar 2023

Registratur

10.061.004 Einfache Anfragen

Folgende einfache Anfragen sind aus der GGR-Sitzung vom 2. Dezember 2022 pendent:

Keine.

Folgende neue einfache Anfragen sind mündlich gestellt und nachstehend beantwortet worden:

Thema 1

Thema 2

Informationen des GGR-Präsidiums

Traktandum 25, Sitzung 1 vom 27. Januar 2023

Registratur

10.060.000 Grosser Gemeinderat; allgemeine Unterlagen

Das Präsidium 2023 informiert über die nachstehenden Themen:

Thema 1

Thema 2

Gemeinderat Steffisburg
Gemeindepräsident

Stv. Gemeindeschreiber

Reto Jakob

Fabian Schneider